



Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5716-308 „Dombachtal“

Gültigkeit: ab Oktober 2017

Versionsdatum: 27.10.2016

Gebietsbetreuung:	Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Kreis:	Limburg-Weilburg, Hochtaunuskreis, Rheingau-Taunus
Stadt/ Gemeinde:	Bad Camberg, Weilrod, Waldems
Gemarkungen:	Bad Camberg, Dombach, Schwickershausen, Riedelbach, Steinfischbach
Größe:	120,28 ha
NATURA 2000-Nummer:	5716 - 308
Maßnahmenplaner:	Herr Hering

NSG:	
„Oberes Dombachtal“	Verordnung vom 07. Februar 1995
„Dombachwiesen von Riedelbach“	Verordnung vom 17. Februar 1995

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Gebietsbeschreibung	7
2.1. Kurzcharakteristik	7
2.2. Aktuelle und frühere Nutzungen	7
2.3. Politische und administrative Zuständigkeiten	7
3. Leitbild, Erhaltungsziele	8
4. Beeinträchtigungen und Störungen	11
5. Maßnahmenbeschreibung	14
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-,	14
Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und	14
Arthabitatflächen (NATUREG-Maßnahmentyp 1)	14
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen	15
Erhaltungszustandes (A / B) von LRT und Arten bzw. deren	15
Habitaten erforderlich sind (NATUREG-Maßnahmentyp 2)	15
5.2.1. (LRT 3260) Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion).....	15
5.2.2. (LRT 6410) Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	15
5.2.3. (LRT 6510) Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	16
5.2.4. (LRT *91E0) Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).....	16
5.2.5. (LRT 9110) Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und	16
(LRT 9170) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum).....	16
5.2.6. <i>Cottus gobio</i> (Groppe)	16
5.3 Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines günstigen	17
Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten	17
(C>B) erforderlich sind. (NATUREG -Maßnahmentyp) 3	17
5.3.1. (LRT 3260) Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des.....	17
Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion)	17
5.3.2. (LRT 6230*) Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf.....	17
dem europäischen Festland) auf Silikatböden	17
5.3.3. (LRT 6431) Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	17
5.3.4. (LRT 6510) Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis,	17
Sanguisorba officinalis).....	17
5.3.5. (LRT 8220) Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation und	18
(LRT 8230) Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Sclerathion oder des	18
Sedo albi-Veronicon dillenii	18
5.3.6. (LRT *91E0) Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	18
(Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).....	18
5.3.7. (LRT 9110) Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und	18
(LRT 9170) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum).....	18
5.3.8. <i>Cottus gobio</i> (Groppe)	18
5.4 Maßnahmen die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren	19
Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden	19
Erhaltungszustand (B>A) erforderlich sind	19
(Natureg-Maßnahmentyp 4)	19
5.4.1. (LRT 3260) Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des.....	19

	Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion)	19
5.4.2.	(LRT 6510) Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>).....	19
5.4.3.	(LRT *91E0) Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	19
	(Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).....	19
5.5	Maßnahmen, die zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu	19
	zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen	19
	Habitaten erforderlich sind. (Natureg-Maßnahmentyp 5).....	19
5.5.1.	(LRT 3260) Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des.....	19
	Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion)	19
5.5.2.	(LRT 6410) Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und	20
	tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	20
5.5.3.	(LRT 6431) Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	20
5.5.4.	(LRT 6510) Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>).....	20
5.5.5.	(LRT *91E0) Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	21
	(Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).....	21
5.5.6.	(LRT 9170) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>).....	21
5.5.7.	(LRT 8220) Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	21
5.5.8.	<i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus)	21
5.5.9.	<i>Cottus gobio</i> (Groppe)	21
5.5.10.	<i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	21
5.6.	Weitere Maßnahmen nach NSG-Verordnung (außerhalb LRT)	22
	und sonstige Maßnahmen (NATUREG-Maßnahmentyp 6)	22
7.	Anhang.....	29
7.1	Karten	29
7.2.	NSG Verordnungen.....	40
8.	Literatur	49

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Dombachtal“ umfasst die als Grünland bewirtschafteten Talböden des Dombaches und seiner Quellzuflüsse sowie des Eschbaches und des Bachs vom Salzlackerkopf. Die Gesamtgröße beträgt ca. 120 ha und die Fließgewässerlänge ca. 15 km.

Es handelt sich um ein typisches Taunustal inmitten großer Waldflächen, von mittlerer Bedeutung für das europäische Schutzgebietssystem NATURA-2000, mit extensiv genutzten Glatthaferwiesen, Feuchtwiesenbrachen, Hochstaudenfluren, Bachauenwäldern und randlichen Hainsimsen-Buchenwäldern. Kleinräumig sind Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und silikatische Felsfluren vorhanden. Es ist Teillebensraum für die Bechsteinfledermaus, den Neuntöter, den Eisvogel, den Rotmilan sowie den Schwarzstorch und den Wespenbussard. Der Ameisenbläuling wurde bis zum Jahre 2002 nachgewiesen. Der Dombach beherbergt zudem eine stabile Population der Groppe.

Das „Dombachtal“ schließt in seinem östlichen Teil die Naturschutzgebiete „Oberes Dombachtal“ mit ca. 19 ha, (RP Gießen) und „Dombachwiesen von Riedelbach“ mit ca. 11 ha, (RP Darmstadt) mit ein.

Für die ausgewiesenen FFH-Gebiete sollen durch die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Fachbüro Geobotanik und Landschaftsökologie, Andreas König, aus Schwalbach /Ts, (Stand August 2007).

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten:

FFH-Lebensraumtypen

- **Fließgewässer** der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluviatilis und des Callitricho-Batrachion, EU-Code **3260**, 7,60 ha, Erhaltungszustand A,B und C,
- **Borstgrasrasen** auf Silikatböden, EU-Code **6230**, 0,19 ha Erhaltungszustand C,
- **Pfeifengraswiesen** auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Molinion caerulea), EU-Code **6410**, 026, ha, Erhaltungszustand A,
- **Ufersäume** an Gewässern (Convolvuletalia, Glechometalia, Aegopodion, Filipendulion) EU-Code **6431**, 0,4 ha, Erhaltungszustand C,
- **Extensive Mähwiesen** der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatheretum elatioris), EU-Code **6510**, 33,40 ha, Erhaltungszustand A,B und C,
- **Silikatfelsen** und ihre Felsspaltvegetation (Androsacetalia vandellii-Basalgesellschaft) EU-Code **8220**, 0,12 ha, Erhaltungszustand C,
- **Silikatfelskuppen** mit ihrer Pioniervegetation (azidophile Sedo-Scleranthethalia-Basalgesellschaft) EU-Code **8230**, 0,01 ha, Erhaltungszustand C,
- **Erlen- und Eschenwälder/Weichholzaunenwälder** (Carici remotae-Fraxinetum Stellario nemorum-Alnetum glutinosae), EU-Code **91E0**, 0,73 ha, Erhaltungszustand B, C,

- **Hainsimsen-Buchenwald** (*Luzulo fagetum*), EU-Code **9110**, 4,84 ha, Erhaltungszustand B, C,
- **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald** (*Galio-Carpinetum*), EU-Code **9170**, 1,25 ha, Erhaltungszustand B,C,

Im Kontakt damit, kommen im Gebiet als Biotoptypen noch Grünland frischer Standorte, Streuobst, Gehölze trockener bis frischer Standorte, Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren, Felsfluren und Mittelgebirgsbäche sowie Eichenwälder und sonstige Misch- und Laubwälder vor. Bei diesen handelt es sich zu erheblichen Anteilen um naturschutzfachlich hoch wertvolle Strukturen, die wesentlich zur Habitatvielfalt des Gebietes beitragen.

Anhang-II-Arten

- **Groppe** (*Cottus gobio*) Erhaltungszustand A -B (>190 Individuen)
- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*), Erhaltungszustand D,
- **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*), Erhaltungszustand D,

Anhang-I-(Vogelschutzrichtlinie) Arten

- **Neuntöter** (*Lanius collurio*), Brutvogel
- **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), Nahrungsgast
- **Rotmilan** (*Milvus milvus*), Nahrungsgast
- **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*), Nahrungsgast
- **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*), Nahrungsgast

Als naturraumtypische Rote-Liste-Arten fanden sich an den Fließgewässern die Libellenarten Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltoni*) und Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), in den Mähwiesen und Borstgrasrasen die Tagfalter Großer Perlmutterfalter (*Argynnis aglaia*), Goldene Acht (*Colias hyale*), Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*) und Mauerfuchs (*Lasiommata megera*) sowie die Heuschrecken Sumpfschrecke (*Stethophyma grossus*), Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) und Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*).

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Taunus (D41) zum Östlichen Hintertaunus und hier überwiegend zum Steinfischbacher Hintertaunus (302.7). Der Oberlauf des Bachs vom Salzlackerkopf gehört zum Pferdskopf-Taunus (302.6). Das Gebiet deckt von Osten nach Westen Höhenlagen von 490-225 m ü. NN ab.

Die Gewässerstrukturgüte wird teilweise kleinräumig wechselnd von „deutlich verändert“ bis „unverändert“ beschrieben, schlechtere Abschnitte beschränken sich auf sehr kurze Bereiche, die guten bis sehr guten Bewertungen überwiegen. Über weite Strecken ist eine überschwemmbar Aue vorhanden.

2.2. Aktuelle und frühere Nutzungen

Es wird davon ausgegangen, dass die Talböden in den vergangenen Jahrhunderten überwiegend durch eine ein- bis zweischürige Heumahd ohne oder mit mäßiger Düngung genutzt wurden. In Ortsnähe wurde vermutlich auch mit Rindern beweidet. Die meisten Flächen sind daher alte Wiesen im Sinne einer historischen Nutzungskontinuität. Im NSG „Oberes Dombachtal“ lässt ein verfallener Graben auf eine frühere Wässerwiesennutzung schließen. Die bachbegleitenden Gehölze wurden niederwaldartig genutzt und regelmäßig auf den Stock gesetzt.

Die heutige Grünlandnutzung ist unterhalb der Dombacher Straßenbrücke überwiegend intensiv (Düngung, frühe Mahd, Beweidung). Die oberen Bereiche sind deutlich extensiver genutzt. Es findet neben Mahdnutzung auch Beweidung oder Nachbeweidung mit Schafen statt. Einige Flächen werden als Wildäcker genutzt.

Weiterhin gibt es flächige Brachestadien von Feuchtgrünland sowie Reinbestände von Brennesseln und Giersch. Neophyten (wie Impatiens und Fallopia) kommen vereinzelt vor. Seit dem Jahr 1970 sind zahlreiche Fischteiche entstanden.

Über nahezu die gesamte Strecke des Dombaches ist ein geschlossener und teilweise alter Ufergehölzbestand vorhanden.

Fast das gesamte System des oberen Dombaches im Regierungsbezirk Darmstadt sowie die obersten Abschnitte im Regierungsbezirk Gießen fallen im Sommer trocken. Ob ein Zusammenhang mit der bestehenden Grundwasserentnahme besteht, ist nicht bekannt.

2.3. Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt östlich von Bad Camberg in den Gemarkungen Bad Camberg, Schwickershausen, Dombach, Steinfischbach und Riedelbach in den Landkreisen Limburg-Weilburg, Hochtaunuskreis und Rheingau-Taunus-Kreis.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura-2000) ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Amt für den Ländlichen Raum beim Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg.

Die Pflege der Naturschutzgebiete obliegt den Forstämtern Weilmünster (Oberes Dombachtal) und Königstein (Dombachwiesen von Riedelbach).

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Leitbild

Das Leitbild für das FFH-Gebiet „Dombachtal“ ist ein in Längsrichtung offenes Waldwiesental mit einem naturnahen Mittelgebirgsbach. Das Grünland hat ein hohes Entwicklungsalter und bietet häufig kleinräumig wechselnde Standortverhältnisse. Durch eine extensive Heuwiesennutzung werden die artenreichen Wiesen mit ihrer reichen Insektenfauna erhalten. Brachgefallene Grünlandbereiche werden durch Wiederaufnahme der Nutzung wieder hergestellt. Der Bachlauf ist, wo immer möglich, einer ungestörten Laufentwicklung zu überlassen. Die begleitenden Gehölzsäume und Staudenfluren werden erhalten. Dort, wo durch Verschattung die Grünlandnutzung gefährdet ist, werden die Gehölze abschnittsweise auf den Stock gesetzt.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*)

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts (nur Bestände auf feuchten Standorten)
- Auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushaltes

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Sclerathion oder des Sedo albi-Veronicon dillenii

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik auf Primärstandorten
- Erhaltung der Nährstoffarmut und auf Sekundärstandorten einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

***Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus)**

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung ungestörter Winter- und Sommerquartiere

***Cottus gobio* (Groppe)**

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern ohne Wanderhindernisse.
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität

***Maculinea nausithous* / *Phengaris nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)**

Das Vorkommen ist in der Grunddatenerhebung als nicht signifikant eingestuft, es werden daher keine verpflichtenden Maßnahmen geplant. Förderlich für das Vorkommen wäre:

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt

Weitere zu fördernde Biotopstrukturen, bemerkenswerte Arten sowie Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Öffnung von dichten Ufergehölzen in grünlandnahen Gewässerabschnitten, Beseitigung von Gehölzquerriegeln und Fichtenaufforstungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltoni*) und die Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*).

Entwicklung und Förderung von Feuchtwiesengesellschaften und Feuchtbrachen mit Bedeutung für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie als Entwicklungsflächen für Pfeifengraswiesen
Abbau von Belastungen durch Garten- und Teichnutzungen, Renaturierung des Eschbaches

Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie: Neuntöter, Eisvogel, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard

Tab. 1: Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2020	Erhaltungszustand Soll 2025
3260	A	A	A
	B	B	B
	C	C	B
6230	C	C	B
6410	A	A	A
6431	C	C	B
6510	A	A	A
	B	B	B
	C	C	B
8220	C	C	B
8230	C	C	B
9110	B	B	B
	C	C	B
9170	B	B	B
	C	C	B
*91E0	B	B	B
	C	B	B

Tab. 2: Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II Arten

Art	Population Ist	Population Soll 2020	Population Soll 2025
<i>Cottus gobio</i>	B	B	A
<i>Myotis bechsteini</i>	D	C	C
<i>Maculinea nausithous</i>	D	C	C

Erläuterung der Tabelle 1 und 2

Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung

B = gute Ausprägung

C = mittlere bis schlechte Ausprägung

D = Vorkommen nicht signifikant, keine Wertstufe

4. Beeinträchtigungen und Störungen

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion)

Beide Bäche (Dombach und Eschbach) wurden streckenweise begradigt und im Bereich der Fischteiche in ihrem Lauf verlegt ein naturferner Ausbau fehlt jedoch weitgehend. An einigen eingetieften Strecken fehlt die überschwemmbar Aue. Der Dombach ist unterhalb der Ortslage von Dombach „mäßig belastet“, im Oberlauf wie die Seitenbäche „gering belastet“ bzw. „unbelastet“.

Westlich der Ortslage von Dombach und am Eschbach bestehen Beeinträchtigungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung der an die Gewässer angrenzenden Flächen.

Über die gesamte Laufstrecke ist ein teilweise alter Ufergehölzbestand vorhanden. Der streckenweise hohe Beschattungsgrad hat negative Auswirkungen auf die Libellenfauna und den Wasserpflanzenbewuchs, außerdem wird die Nutzung angrenzender Wiesen erschwert und damit Lebensraumtypen des Grünlandes beeinträchtigt.

Streckenweise grenzen auch Fichtenbestände unmittelbar an den Dombach bzw. wurden auf dem Talboden begründet, was ebenfalls als Beeinträchtigung - da standortfremd und das Gewässer versauernd und beschattend - eingestuft wird, ebenso wie die Besitzmaßnahmen mit der Bachforelle.

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Borstgrasrasen wurden kleinflächig an fünf Stellen gefunden. Gravierende Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Sie sind potentiell durch die Anlage von Nachtpferchen der Schafbeweidung und Wildäckern gefährdet.

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Die einzige Pfeifengraswiese ist durch die Verordnung zum NSG „Oberes Dombachtal“ und die Festlegungen des Pflegeplanes gesichert. Erkennbare Beeinträchtigungen liegen derzeit nicht vor. Die zunehmende Vernässung der Fläche erschwert allerdings die regelmäßige Pflege.

6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Die Bestände unterliegen keiner wirtschaftlichen Nutzung. Sie werden gelegentlich von der Mahd der angrenzenden Wiesen erfasst oder im Rahmen des Pflegeplanes gemäht. Die Überschattung durch Ufergehölze wird nicht als Beeinträchtigung gewertet.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Gemäß der Definition zur Charakterisierung der FFH-Lebensraumtypen zählen zu den mageren Flachland-Mähwiesen nur solche Grünlandbestände, die überwiegend einer Mähnutzung unterliegen. Nachbeweidete Flächen bzw. Mähweiden können aber bei entsprechender Artenzusammensetzung ebenso wie junge Brachen noch diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden.

Das Frischgrünland im unteren (westlichen) Gebietsteil sowie entlang des Eschbachs ist durch eine intensive Bewirtschaftung mit Düngung, Beweidung oder frühe Mahdtermine floristisch verarmt und damit zurzeit kein Lebensraumtyp und auch nur in längeren Zeiträumen regenerierbar. Im oberen Bereich mit den beiden Naturschutzgebieten sind die Frischwiesen in erheblichem Umfang Lebensraumtyp (NSG „Oberes Dombachtal“ fast 90%, NSG „Dombachwiesen“ nahezu 70%). In den NSGen ist der Düngeverzicht durch die Verordnung sichergestellt, die Art der Nutzung wird über den Vertragsnaturschutz (Förderung durch das Agrarumweltprogramm HALM) geregelt. Außerhalb der NSGen besteht eine Gefährdung neben der Möglichkeit der Düngung und Beweidung vor allem durch das Brachfallen und der Nutzungsaufgabe von Flächen. Unregelmäßige oder ausbleibende Nutzung führt zum Verlust der Einstufung als Grünland-LRT.

Einige Flächen werden durch Beweidung oder auch Nachbeweidung mit Schafen genutzt um die ehemaligen Wiesenstandorte offen zu halten. Die Wiederherstellung oder Erhaltung von Wiesengesellschaften ist damit nicht möglich. Durch die Einrichtung von Nachtpferchen für die Schafe wird der Lebensraumtyp Flachlandmähwiesen ebenfalls gefährdet, da durch den Kot der Tiere Nähstoffeintrag stattfindet.

An den Gewässern ist teilweise ein alter und hoher Ufergehölzbestand vorhanden. In einige Talbereiche breiten sich von den Rändern her Gehölze, insbesondere Brombeergebüsche in die Flächen hinein aus, was den genutzten Bereich stark verengt. Durch die starke Beschattung durch überhängende Bäume wird die Wiesennutzung beeinträchtigt, teilweise ist eine Heunutzung nicht mehr möglich. Auf stark vernässten Flächen die nicht mehr befahren werden können, wird die Nutzung aufgegeben.

8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation und

8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Sclerathion oder des Sedo albi-Veronicon dillenii

Die Felslebensraumtypen sind alle durch Beschattung durch umstehende Waldbäume beeinträchtigt, stellenweise werden sie auch direkt randlich durch Brombeeren überwachsen. Eine Stelle ist zugänglich und durch gelegentliches Lagern beeinträchtigt.

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

Für die flächigen Vorkommen der Auenwälder sind derzeit keine Beeinträchtigungen erkennbar. Die Gehölzvorkommen entlang der Bäche beginnen aufgrund der fehlenden Nutzung zu überaltern.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

Derzeit sind keine Beeinträchtigungen erkennbar.

***Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus)**

Im FFH-Gebiet befindet sich ein Stollen, der als Winterquartier genutzt wird. Die Stollen werden von der Arbeitsgemeinschaft Fledermäuse Hessen betreut. Störungen durch Menschen sind dort derzeit nicht zu befürchten, da der Stollen im vergittert wurde. Beeinträchtigungen durch Prädatoren wie Fuchs, Waschbär und Marder sind zu verhindern.

***Cottus gobio* (Groppe)**

Oberhalb der Teichanlage bei Dombach wurden außer dem periodischen Trockenfallen der Quellbäche keine Beeinträchtigungen festgestellt. Im Bereich der Ortschaft Dombach und der Hubermühle kommt es zumindest zeitweise durch Einleitungen oder Abschwemmungen zu Gewässerbelastungen in einem Maße, das die Reproduktion verhindert wird. Hier befinden sich auch 4 künstlich angelegte Rampen und ein natürlicher Absturz, die evtl. die Wanderung der Fische behindern.

***Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)**

Unmittelbare Beeinträchtigungen aktueller Vorkommen wurden nicht festgestellt. Potentielle Lebensräume der Art im Gebiet sind jedoch durch ungünstige Nutzungstermine oder starke Verschattung entwertet, wodurch Restpopulationen gefährdet sind, bzw. eine Stabilisierung des Bestandes verhindert wird.

5. Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Landkreises Limburg Weilburg erfolgen.

Die Nutzung der Mähwiesen durch eine relativ späte Mahd zur Heuwerbung sollte, wo immer möglich, aufrechterhalten bzw. wieder eingeführt werden. Auch Flächen die nach FFH-Richtlinie noch nicht als LRT eingestuft sind, können eine hohe ökologische Bedeutung aufweisen und als ergänzende Lebensräume vor allem der schutzbedürftigen Tiere dienen. Eine Gebietspflege, die sich allein auf LRT-Flächen bezieht, ist daher nicht ausreichend, vielmehr ist ein Gesamtkonzept mit einer umfassenden Bewirtschaftung gemäß den Leitbildern für die Offenland-LRTen notwendig. Dabei sollen auch in einheitlichen Biotoptypen durch unterschiedliche Nutzungstermine ein gewisses Maß an Grenzlinien erhalten werden. Für den Erhalt und die Wiederausbreitung des Ameisenbläulings wäre es notwendig, den zweiten Nutzungstermin nach der Hauptblüte des Wiesenknopfes zu beachten. Da *Maculinea* nur potentiell vorkommt (EHZ „D“) wird diese Maßnahme nicht festgeschrieben. Auch Feuchtwiesen und derzeitige Brachen können in die Nutzung einbezogen werden.

Die ökologische Situation am Gewässer sollte verbessert werden, indem der fast durchgehend zu dichte Gehölzsaum aufgelichtet und in naturfernen Abschnitten eine Strukturverbesserung durch Sukzession zugelassen wird.

Bei der Waldbewirtschaftung sind die Belange der vorkommenden Fledermausarten zu berücksichtigen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen sollte sich mittelfristig die Situation für die Grünland-LRTen sowie für die beplanten Tierarten verbessern.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Die offenen Bereiche sollten regelmäßig extensiv als Grünland bewirtschaftet werden zur Verbesserung der Lebensraumqualität für verschiedene Tierarten und zum Schutz angrenzender Biotope vor dem Eintrag schädlicher Stoffe (16.01.). Geeignete Brachflächen sollen durch Mahd im Spätsommer mit Abfuhr des Mähgutes in Feucht- oder Nasswiesen umgewandelt werden (01.02.01.06). Da, wo durch Beschattung oder Vernässung derzeit keine Nutzung möglich ist, sind die Bewirtschaftungsbedingungen zu verbessern.

Die Nutzung als Wildäcker in derzeitigem Umfang kann beibehalten werden (01.).

Auf Flächen, die aufgrund ihres Zuschnittes oder der Bodenverhältnisse nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, kann die Nutzung zu Gunsten der Entwicklung von Hochstaudenfluren oder Gehölzen aufgegeben werden, sofern benachbarte Flächen nicht beeinträchtigt werden (01.01.01).

Die Wälder welche kein Lebensraumtyp sind, werden entsprechend den Vorgaben der Forsteinrichtung sowie der Naturschutzgebietsverordnungen bewirtschaftet (16.02.). Nicht standortgerechte Baumarten sollen mittelfristig entnommen werden (02.02.01.03.).

Künstlich geschaffene Gewässer können in ihrem derzeitigen Zustand erhalten und in der derzeitigen Art und Weise weiter genutzt werden, Quellen und temporäre Gewässer sind in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und zu sichern (04.)

Die Oberläufe der Bäche sollen vor schädlichen Einflüssen geschützt werden, das natürliche Wasserregime ist zu erhalten (04.01.).

Vorhandene Bewässerungsgräben können wieder hergestellt werden, wenn dies notwendig ist um die Bewirtschaftung angrenzender Flächen aufrecht zu erhalten (04.06.03.).

Freizeitnutzung kann im Rahmen vorhandener Genehmigungen weiterhin erfolgen (06.) und vorhandene Gebäude weiterhin genutzt werden (16.04.), jeweils unter Beachtung der Belange des Schutzgebietes.

Die aufgegebene Anlage zur Rohstoffgewinnung (Stollen) bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen (08.).

Das vorhandene Netz aus befestigten und unbefestigten Wegen bleibt erhalten um die Erschließung zu gewährleisten (10.).

Im Randbereich des Offenlandes werden Gehölze, welche die Bewirtschaftung beeinträchtigen abschnittsweise und in zeitlicher Abfolge auf den Stock gesetzt bzw. weit überhängende Traufäste des Waldrandes zurückgeschnitten (12.01.03.).

Standortfremde Gehölze die auf ehemaligen Grünlandflächen stocken werden entfernt und die Flächen so hergerichtet, dass eine extensive Grünlandnutzung erfolgen kann (12.04.03.).

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes (A / B) von LRT und Arten bzw. deren Habitaten erforderlich sind (NATUREG-Maßnahmentyp 2)

5.2.1. (LRT 3260) Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*)

In den Bereichen die als Lebensraumtyp Wertstufe A oder B kartiert wurde, sind zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes keine baulichen Maßnahmen notwendig. Es ist lediglich darauf zu achten, dass durch Veränderungen am Bachlauf oder in seinem Umfeld keine negativen Einflüsse auftreten (04.01.).

Der streckenweise hohe und einheitliche Beschattungsgrad durch den Bestand alter Ufergehölze wirkt teilweise negativ auf den Wasserpflanzenbewuchs und die Libellenfauna, insbesondere die wertgebenden Arten *Cordulegaster boltoni* und *Calopteryx virgo*.

Außerdem wird der angrenzende Lebensraumtyp der Mageren Flachlandmähwiesen (6510) beeinträchtigt. Dem ist durch teilweises Verjüngen oder Auflichten der Gehölzsäume und den Rückschnitt von Traufästen zu begegnen (12.01.03.).

5.2.2. (LRT 6410) Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Die einzige Pfeifengraswiese im Gebiet liegt im NSG „Oberes Dombachtal. Sie hat nur einen geringen Flächenanteil am Gebiet. Sie hat sich innerhalb weniger Jahre durch Pflegemahd aus einem Brachestadium heraus entwickelt. Zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes (Wertstufe A / B) ist die Fortsetzung der jährlichen Mahd im August / September mit Abtransport des Mähgutes von der Fläche erforderlich. Eine Nachbeweidung ist zu unterlassen (01.02.01.01). Eine Zunahme der Beschattung durch den angrenzenden Erlenbestand (LRT *91E0) ist zu verhindern indem dieser bei Bedarf teilweise auf den Stock gesetzt wird (12.01.03.).

5.2.3. (LRT 6510) Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Die Mageren Flachland-Mähwiesen stellen den flächenmäßig größten Lebensraumtyp im Gebiet dar. Zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände A und B A ist eine regelmäßige mindestens einschürige Mahd erforderlich. Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unterbleiben.

Die Grünlandflächen können jährlich nach dem 15. Juni oder später gemäht werden. Randliches Mulchen nach der Heugewinnung wird das weitere Vordringen vorhandener Verbuschung verhindern

Es kann eine zweite Mahd erfolgen. Auch eine extensive Nachbeweidung (ohne Zufütterung und ohne Pferchen) mit Rindern bis Ende Oktober und mit Schafen bis Ende November hat durch Nährstoffentzug und Diasporenverbreitung positive Auswirkungen (01.02.).

Dem Erhalt des günstigen Zustandes dienen begleitende Maßnahmen nach der Hauptnutzung oder auf angrenzenden Flächen. Vor allem in engen Talbereichen muss der Waldrand zurückgenommen und Ufergehölze abschnittsweise gelichtet werden um einer Verkleinerung der als Lebensraumtypen ausgewiesenen Flächen durch zu starke Beschattung oder zusätzlichen Nährstoffeintrag durch Laubfall vorzubeugen bzw. diese wieder rückgängig zu machen (12.01.03).

Die tiefer gelegenen Wiesen in Höhe der Ortslage von Dombach bis zum NSG „Oberes Dombachtal“, sind potentielle Lebensräume der beiden Bläulingsarten. Hier sollte die Mahd in der ersten Junihälfte stattfinden, eine weitere Nutzung (sofern der Standort eine solche zulässt) sollte erst ab September erfolgen (01.02.01.06).

5.2.4. (LRT *91E0) Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Zur Gewährleistung des aktuell günstigen Erhaltungszustandes sind bei den flächig vorkommenden Auenwäldern der Wertstufe B derzeit keine Maßnahmen notwendig. Zur Verringerung negativer Auswirkungen auf angrenzende Lebensraumtypen (3260, 6410, 6510) sind stellenweise Auflichtungen und die Rücknahme von Traufästen erforderlich (12.01.03).

5.2.5. (LRT 9110) Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und (LRT 9170) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

Es wird angestrebt die Bestände einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Pflegemaßnahmen am Gehölzrand, die der Entwicklung anderer LRT dienen sowie die Entnahme einzelner, nicht standortgerechter Bäume, werden nicht als Beeinträchtigung gewertet (02.01.).

5.2.6. *Cottus gobio* (Groppe)

Im zentralen Gebietsteil oberhalb der Ortslage von Dombach (vom Zulauf des Baches vom Salzlacker Kopf bis zum oberen Ende des NSG „Oberes Dombachtal“), ist der Erhaltungszustand der Art mit A bewertet. Die Einstufung des Gesamtvorkommens im Gebiet erfolgte in Wertstufe B. Die für die Erhaltung dieser Art muss die günstige Gewässerqualität und die Gewässerstruktur gesichert werden (12.01.03.) bzw. im Gebiet unterhalb der Ortslage von Dombach verbessert werden (Umbau von Wanderhindernissen) (04.04.06.).

5.3 Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (C>B) erforderlich sind. (NATUREG -Maßnahmentyp) 3

5.3.1. (LRT 3260) Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion)

Im Unterlauf des Dombaches kann der günstige Erhaltungszustand durch Beseitigung von Wanderhindernissen für die Fischfauna wiederhergestellt werden (04.04.06, 04.01.).

Das Gleiche gilt für einen Abschnitt im Bereich der Ortslage Dombach, wo außerdem Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität notwendig sind.

Entlang des Baches vom Salzlacker Kopf ist die vorhandene Grünlandnutzung zu extensivieren (01.02.).

Über die gesamte Strecke des Dombaches ist ein weitgehend geschlossener und teilweise alter Ufergehölzsaum aus Erlen und Weiden vorhanden. An den Oberläufen des Dombaches und seiner Zuflüsse kann durch Verbesserung der Lichtverhältnisse im Gewässer durch Auflichtung des Gehölzsaumes die Lebensbedingungen für Libellen und Wasserpflanzen verbessert und damit der günstige Erhaltungszustand wieder hergestellt werden (04.01).

5.3.2. (LRT 6230*) Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Die Flächen liegen in, oder am Rand von Flächen des LRT Magere Flachlandmähwiese die ein- bis zweischürig gemäht und gelegentlich mit Schafen nachbeweidet werden. Bei einer Beibehaltung dieser Nutzung, die sich an den Ansprüchen des LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) orientiert, ist davon auszugehen, dass die Flächen mit Borstgrasrasen zunehmen und die Wertstufe steigen kann (01.02).

5.3.3. (LRT 6431) Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Die Flächen sind durch Nutzungsaufgabe von Feuchtwiesen entstanden. Neben den kartierten Flächen kommt der Lebensraumtyp als schmaler Saum entlang der Ufergehölze vor. Flächen die nicht im Rahmen einer Nutzung gemäht werden, sollten in trockenen Jahren im Spätsommer einer Pflegemahd mit Abfuhr des Mähgutes unterzogen werden.

5.3.4. (LRT 6510) Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in den Grünlandlebensräumen bestehen in der regelmäßigen extensiven Nutzung als Mähwiesen mit oder ohne Nachbeweidung mit Rindern und Schafen und entsprechen damit denen des Maßnahmentyps 2 (01.02). Auf sehr feuchten Flächen die nicht befahrbar sind, ist es notwendig die Nutzung durch Pflegemaßnahmen zu unterstützen (01.02.01.).

Ebenso dient die Rücknahme von Gehölzen auf angrenzenden Flächen der Verbesserung der Bedingungen zur Entwicklung des Lebensraumtyps (12.01.03.)

5.3.5. (LRT 8220) Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation und (LRT 8230) Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Sclerathion oder des Sedo albi-Veronicon dillenii

Die Einstufung der beiden Lebensraumtypen in Wertstufe C ist vorrangig durch ihre geringe Größe verursacht. Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes in Wertstufe B ist daher wenig wahrscheinlich.

Es muss dennoch versucht werden, den Erhaltungszustand auf „B“ zu verbessern. Dazu ist die Entfernung von Gehölzen notwendig die die LRT-Flächen überwachsen (Brombeeren in den Randbereichen) oder beschatten. Der LRT 8230 (Silikاتفelsen mit Pioniervegetation) ist außerdem vor Betreten zu schützen (12.01.02.05).

5.3.6. (LRT *91E0) Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die ungestörte Entwicklung der Bestände zuzulassen. Die für die Entwicklung anderer LRT erforderliche Gehölzentnahme durch Auf-den-Stock-setzen bei den linienhaften Beständen entlang der Bäche oder am Gehölzrand wird nicht als Beeinträchtigung gewertet (02.01.).

5.3.7. (LRT 9110) Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und (LRT 9170) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die ungestörte Entwicklung der Bestände zuzulassen. Die für die Entwicklung anderer LRT erforderliche Gehölzentnahme durch Auf-den-Stock-setzen bei den linienhaften Beständen entlang der Bäche oder am Gehölzrand wird nicht als Beeinträchtigung gewertet (02.01.).

5.3.8. *Cottus gobio* (Groppe)

Im Bereich zwischen der Hubermühle und der Ortslage von Dombach, ist die Struktur des Gewässers mit den oberhalb liegenden Bereichen vergleichbar. Aufgrund einer zumindest zeitweise erhöhten Belastung durch Einleitung oder Stoffaustrag aus landwirtschaftlichen Flächen, ist eine Reproduktion nicht jedes Jahr möglich. Durch Verbesserung der Gewässerqualität ist eine Annäherung an den oberhalb der Ortslage gegebenen Zustand anzustreben. Im Bereich der Hubermühle sollten die vorhandenen Rampen und Abstürze beseitigt werden (04.04.06).

5.4 Maßnahmen die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) erforderlich sind (Natureg-Maßnahmentyp 4)

5.4.1. (LRT 3260) Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion)

In einigen Bachabschnitten ist bei Beibehaltung der Maßnahmen die zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind durch Veränderungen im Rahmen zugelassener Sukzession mit der Weiterentwicklung zu einem hervorragenden Erhaltungszustand zu rechnen. Die Maßnahmen entsprechen damit denen des Maßnahmentyps 2 (s.o.). Die Flächen sind daher in der Karte in die entsprechenden Flächen des Maßnahmentyps 2 integriert und nicht gesondert dargestellt

5.4.2. (LRT 6510) Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Die langfristige Durchführung der Maßnahmen die zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes B erforderlich sind, eignet sich bei einigen Flächen zur weiteren Entwicklung des Lebensraumtyps 6510 zu einem hervorragenden Erhaltungszustand. Die Maßnahmen entsprechen damit denen des Maßnahmentyps 2 (s.o.). Die Flächen sind daher in der Karte in die entsprechenden Flächen des Maßnahmentyps 2 integriert und nicht gesondert dargestellt

5.4.3. (LRT *91E0) Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Ein hervorragender Erhaltungszustand kann im Gebiet nur durch wertsteigernde Tierarten erreicht werden. Besondere Maßnahmen sind dazu nicht durchzuführen. Die Flächen sind in der Maßnahmenkarte nicht gesondert dargestellt.

5.5 Maßnahmen, die zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten erforderlich sind. (Natureg-Maßnahmentyp 5)

5.5.1. (LRT 3260) Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion)

Streckenweise grenzen unmittelbar Fichtenhochwald und jüngere Fichtenbestände an die Bäche. Durch Rücknahme der Bestände oder Umbau zu standorttypischen Gesellschaften ist die Entwicklung zum LRT zu ermöglichen (12.04.03).

Der Dombach mit seinen Oberläufen und Nebengewässern ist stellenweise begradigt, im Bereich der Fischteiche auch in seinem Lauf verlegt. Da naturferner Ausbau weitgehend fehlt, beschränken sich die schlechteren Streckenabschnitte auf relativ kurze Bereiche.

Es ist daher zu erwarten, dass sich auch ohne bauliche Maßnahmen die Situation im Gewässer verbessert, solange das Gewässer vor schädlichen Einflüssen geschützt und das natürliche Wasserregime erhalten wird (04.01.).

Stellenweise bestehen Eintiefungen die durch Einleitungen verursacht wurden. Hier wäre zur Verbesserung eine Änderung des Wasserregimes erforderlich.

Zur positiven Entwicklung wird auch in den Bereichen die noch nicht die Kriterien des Lebensraumtyps 3260 erfüllen, die Auflichtung der teilweise überalterten Bestände an Ufergehölzen beitragen (12.01.03.) sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Flächen (01.02.).

Streckenweise grenzen unmittelbar Fichtenhochwald und jüngere Fichtenbestände an die Bäche. Durch Rücknahme der Bestände oder Umbau zu standorttypischen Gesellschaften (02.02.01.03.) ist die Entwicklung zum LRT zu ermöglichen

5.5.2. (LRT 6410) Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Angrenzend an die Fläche mit dem LRT 6410 im NSG „Oberes Dombachtal“ befindet sich ein derzeit als Feuchtbrache eingestufte Streifen. Dieser sowie weitere in den Feuchtbrachen befindliche ehemalige Pfeifengraswiesenstandorte im NSG „Dombachwiesen“ und auch außerhalb der NSGen könnten durch Pflegemaßnahmen zum LRT entwickelt werden. Dazu sollte nach einer Erstpflanzung der Feuchtbrachen jährlich eine ein- bis zweischürige Mahd der Flächen erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Brachen zumindest etwa alle 3 Jahre gemäht und das Mahdgut abgefahren werden (01.02.01.01).

5.5.3. (LRT 6431) Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Aufgegebene ehemalige Feuchtgrünlandflächen können der natürlichen Sukzession überlassen bleiben, um ihnen die Möglichkeit zu geben sich in Richtung feuchter Hochstaudenfluren zu entwickeln. Im Bereich unterhalb der Hubermühle besteht aufgrund der Beschattung durch vorhandene Gehölze auch die Möglichkeit dadurch den vorhandenen Bestand des Drüsigen Springkrautes einzudämmen (01.01.03.).

5.5.4. (LRT 6510) Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Durch Nutzungsaufgabe aufgrund zunehmender Vernässung oder fehlender Waldrandpflege sind die grünlandgeprägten Lebensräume dezimiert worden. Andere Bereiche erreichen durch eine unangepasste Nutzung nicht die Qualität eines LRT. Hier besteht großes Potential zur Wiederherstellung und Entwicklung. Mittel- bis langfristig ist daher bei entsprechender Bewirtschaftung eine erhebliche Ausweitung der Grünland-LRT vorstellbar. Damit kann der Zustand des Gebietes allgemein verbessert werden. Ohne diese Verbesserungen ist langfristig der Erhalt der LRT sowie der Anhang II-Arten vor allem im mittleren Gebietsteil nicht als gesichert zu betrachten.

Die Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen in den Grünlandlebensräumen zu LRT entsprechen denen des Maßnahmentyps 2, insbesondere der Nutzung als zweischürige Heuwiese ohne Düngung und Pflanzenschutz mit erster Nutzung nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres. Die zweite Nutzung kann alternativ auch durch eine Beweidung mit Rindern oder Schafen erfolgen.

Teilweise ist bei aufgegebenen Flächen zuvor eine Herrichtung erforderlich:

Rücknahme des Waldrandes, von Gehölzen in den Wiesenrandbereichen und von Ufergehölzen um eine bessere Besonnung der Flächen zu erreichen (12.01.03.).

Beseitigung von Riegeln nicht standortgerechter Gehölze zwischen Grünlandflächen mit einer Nachpflege die anschließend die Maschinenmahd ermöglicht (12.04.03.).

5.5.5. (LRT *91E0) Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Durch Zulassung einer ungestörten Entwicklung können sich einzelne Bestände zum LRT entwickeln. Die für die Entwicklung anderer LRT erforderliche Gehölzentnahme durch Auf-den-Stock-setzen wird nicht als Beeinträchtigung gewertet (02.01.)

5.5.6. (LRT 9170) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

Durch Zulassung einer ungestörten Entwicklung können sich einzelne Bestände zum LRT entwickeln (02.01.). Auf einigen Standorten ist zum Bestandsumbau die Entnahme nicht standortgerechter Baumarten, z. T. auch vor der Hiebreife, erforderlich (02.02.01.03).

5.5.7. (LRT 8220) Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Zur Verbesserung der Bedingungen für die vorhandenen Moose und Flechten und damit die Entwicklung der vorhandenen Felsstandorte in Richtung der LRT 8220 ist die Entfernung von Gehölzen notwendig die die Flächen überwachsen (Brombeeren in den Randbereichen) oder beschatten (12.01.02.05.).

5.5.8. *Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus)

Zur Stabilisierung der Population und um den für die Erreichung des Erhaltungszustandes C notwendige Zunahme an Individuen zu ermöglichen ist die Ungestörtheit der sich dort aufhaltenden Fledermäuse zu gewährleisten. Dazu ist der Stolleneingang regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf sind Schutzmaßnahmen durchzuführen (11.01.02.)

5.5.9. *Cottus gobio* (Groppe)

Der Bereich des Eschbachs ist derzeit kein geeigneter Lebensraum für die Groppe. Hier ist eine Verbesserung der Gewässerqualität anzustreben. (04.01.)

5.5.10. *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Der Ameisenbläuling ist in einer kleinen, stark gefährdeten Population im Gebiet vorhanden. Um die Wiederausbreitung zu ermöglichen ist es notwendig, die Beschränkungen für den zweiten Nutzungstermin des Grünlandes mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes zu beachten. In potentiellen Lebensräumen des Ameisenbläulings sollten deshalb in der Zeit zwischen 1. Juli und 31. August keine Grünlandnutzung durchgeführt werden. Feuchtbrachen sollten etwa alle 3 Jahre gemäht und das Mähgut abgeräumt werden(01.02.01.).

5.6. Weitere Maßnahmen nach NSG-Verordnung (außerhalb LRT) und sonstige Maßnahmen (NATUREG-Maßnahmentyp 6)

Zusätzlich zu den Maßnahmen die der Gewährleistung, Wiederherstellung oder Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder Arten dienen, sind in den beiden Naturschutzgebieten weitere Maßnahmen zur Erreichung des Schutzgrundes durchzuführen.

Im **NSG Dombachwiesen** existiert ein kleiner Bereich der durch Neophyten (*Rheynoutria*, *Impatiens*) dominiert ist. Diese sind durch gezielte Mahd zurückzudrängen (11.09.03).

Ein Bereich mit stark forstlich geprägtem Laubwald ist durch gezielte Entnahme nicht standortgerechter Bäume zu naturnahen Waldtypen zu entwickeln (02.02).

Der natürliche Zustand der Zuflüsse des Dombaches ist zu sichern indem diese vor schädlichen Einflüssen geschützt und das natürliche Wasserregime erhalten wird (04.01.).

Im **NSG Oberes Dombachtal** sind die in einem kleinen Bereich vorhandenen Großseggen durch gezielte Mahd freizustellen und damit zu fördern (11.09.02).

Die vorhandenen Quellen und temporären Gewässer sind vor schädlichen Einflüssen zu schützen und damit in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten (04.).

In beiden Naturschutzgebieten ist, begleitend zu den Maßnahmen auf den Flächen mit Offenland-Lebensraumtypen, durch Auflichten der angrenzenden Gehölzbestände und die Rücknahme von Traufästen der Erhalt und die Entwicklung artenreicher Lebensräume gemäß NSG-Verordnung sicherzustellen (12.01.03.). Im NSG Oberes Dombachtal ist dabei das Brutrevier des Neuntöters zu beachten.

Die Naturschutzgebiete sind durch Beschilderung sichtbar zu machen. Die Errichtung von Informationstafeln ist möglich (14.).

6. Auszug aus dem Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u> ▼	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau/Pflege des Offenlandes	01.	Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung	Erhaltung der Fläche als Offenland	1
Aufgabe der Bewirtschaftung von für die Landwirtschaft ungeeigneten Flächen	01.01.01.	Nutzungsaufgabe auf nicht befahrbaren Flächen, der natürlichen Entwicklung überlassen	Entwicklung von Hochstaudenfluren und Gehölzen feuchter Standorte, soweit benachbarte bewirtschaftete Flächen nicht beeinträchtigt werden	1
Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung	01.01.03.	Entwicklung durch ungestörte Sukzession, in trockenen Jahren Pflegemahd im Spätsommer	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B des LRT 6431 (Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan)	3
Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung	01.01.03.	Entwicklung durch ungestörte Sukzession	Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren (LRT 6431)	5
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Nutzung als extensive Mähwiesen, erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, zweite Nutzung auch als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes B des LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen)	2
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Nutzung als extensive Mähwiesen, erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, zweite Nutzung auch als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen	Entwicklung von Grünland zu Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	5
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Nutzung als extensive Mähwiesen, erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, zweite Nutzung auch als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes B der Borstgrasrasen (LRT *6230)	3
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Nutzung als extensive Mähwiesen, erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, zweite Nutzung auch als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B der Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	3
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Dombachwiesen, Nutzung als extensive Mähwiesen, erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, zweite Nutzung auch als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes A und Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes B nach A der Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	2
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Grünlandnutzung während der Vegetationszeit ohne Pflanzenschutz und Düngung	Entwicklung von Uferrandstreifen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B des angrenzenden Lebensraumtyps 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe)	3
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Dombachwiesen, Nutzung als extensive Mähwiesen, erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, zweite Nutzung auch als Nachbeweidung mit	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B der Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	3

		Rindern oder Schafen		
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Oberes Dombachtal, Nutzung als extensive Mähwiesen, erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, zweite Nutzung auch als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B der Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	3
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Dombachwiesen, Nutzung als extensive Mähwiesen, erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, zweite Nutzung auch als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen	Entwicklung von Grünland zu Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	5
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Oberes Dombachtal, Nutzung als extensive Mähwiesen, erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, zweite Nutzung auch als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen	Entwicklung von Grünland zu mageren Flachlandmähwiesen LRT 6510)	5
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Nutzung als ein - bis zweischürige Heuwiese, keine Beweidung, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, keine Nutzung in der Zeit von 01. Juli bis 31. August	Förderung des Dunklen Ameisenbläulings, Entwicklung des Erhaltungszustandes der Population nach Wertstufe C	5
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Nutzung als extensive Mähwiesen, erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, Pflegemahd auf nicht bewirtschaftbaren Flächen nach der ersten Nutzung	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B Magerer Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	3
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	einschürige Mahd der feuchten Hochstaudenfluren nach dem 31. August, Abfuhr des Mahdgutes	Förderung des Dunklen Ameisenbläulings, Entwicklung des Erhaltungszustandes der Population nach Wertstufe C	5
einschürige Mahd	01.02.01.01.	NSG Oberes Dombachtal, jährliche Mahd im Spätsommer, Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes A der Pfeifengraswiese (LRT 6410)	2
einschürige Mahd	01.02.01.01.	NSG Oberes Dombachtal Mahd der Offenbereiche im Spätsommer mit Abfuhr des Mähgutes	Entwicklung von Feuchtbrachen und Grünland feuchter Standorte zu Pfeifengraswiesen (LRT 6410)	5
einschürige Mahd	01.02.01.01.	NSG Dombachwiesen, Mahd der Offenbereiche im Spätsommer mit Abfuhr des Mahdgutes	Entwicklung artenreicher Feucht und Nasswiesen im Kombination mit Pfeifengraswiesen (LRT 6410), Offenhaltung gemäß NSG-Verordnung,	5
einschürige Mahd	01.02.01.01.	Mahd der Offenbereiche im Spätsommer mit Abfuhr des Mahdgutes	Entwicklung von Feuchtbrachen und feuchtem Grünland zu Pfeifengraswiesen (LRT 6410)	5
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd im Spätsommer mit Abfuhr des Mähgutes	Entwicklung von Brachflächen zu Feucht- und Nasswiesen	1
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	der natürlichen Entwicklung überlassen	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes B des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (LRT 9170)	2
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	der natürlichen Entwicklung überlassen	Entwicklung eines Hainsimsen-Buchenwaldes (LRT 9110)	5
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	NSG Dombachwiesen, der natürlichen Entwicklung überlassen	Entwicklung Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT9170)	5

Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	NSG Dombachwiesen, der natürlichen Entwicklung überlassen	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes B des Hainsimsen-Buchenwaldes (LRT 9110)	2
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	NSG Oberes Dombachtal, der natürlichen Entwicklung überlassen	Entwicklung Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170)	5
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	der natürlichen Entwicklung überlassen	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes B des Hainsimsen-Buchenwaldes (LRT 9110)	2
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	der natürlichen Entwicklung überlassen, Entnahme der Kiefern bei Hiebreife,	Entwicklung eines Labkraut-Eichen- Hainbuchenwaldes (LRT 9170)	5
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	der natürlichen Entwicklung überlassen	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B des Hainsimsen-Buchenwaldes (LRT 9110)	3
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	der natürlichen Entwicklung überlassen	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B der Auenwälder (LRT *91E0)	3
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	NSG Dombachwiesen, der natürlichen Entwicklung überlassen	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (LRT 9170)	3
naturnahe Waldnutzung	02.02.	NSG Dombachwiesen, Nutzung des Waldes nach Vorgaben der Forsteinrichtung, gezielte Entnahme nicht standortgerechter Bäume	Entwicklung naturnaher Waldtypen	6
Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Gezielte Entnahme nicht standorttypischer Baumarten	Umbau zu naturnahen Waldgesellschaften	1
Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	NSG Oberes Dombachtal, Entnahme nicht standortgemäßer Bäume, Umbau der Waldgesellschaft	Entwicklung eines Eichen Hainbuchenwaldes (LRT 9170)	5
Maßnahmen in/an Gewässern	04.	Erhaltung des derzeitigen Gewässerzustandes	Sicherung des Gewässers	1
Maßnahmen in/an Gewässern	04.	Erhaltung des natürlichen Zustandes	Sicherung des Gewässers	1
Maßnahmen in/an Gewässern	04.	NSG Oberes Dombachtal, Erhaltung des natürlichen Zustandes der Quellen und temporären Gewässer	Sicherung der Gewässer	6
Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	Schutz des Gewässers vor schädlichen Einflüssen und Stoffeinträgen, Erhaltung des natürlichen Wasserregimes, Erhalt der Fischgängigkeit, Schutz des Gewässers vor schädlichen Einflüssen und Stoffeinträgen, Extensivierung der Nutzung angrenzender Flächen	Entwicklung zum LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe)	5
Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	NSG Dombachwiesen, Schutz des Gewässers vor schädlichen Einflüssen und Stoffeinträgen, Erhaltung des natürlichen Wasserregimes, Erhalt oder Wiederherstellung der Fischgängigkeit	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B des LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe)	3
Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	Schutz des Gewässers vor schädlichen Einflüssen und Stoffeinträgen, Erhaltung des natürlichen Wasserregimes, Erhalt oder Wiederherstellung der Fischgängigkeit, Auflichtung, Verjüngung des Gehölzsaumes, Rückschnitt von Traufästen	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B des Lebensraumtyps 3260 ((Flüsse der planaren bis montanen Stufe)	3

Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	Schutz des Gewässers vor schädlichen Einflüssen und Stoffeinträgen, Erhaltung des natürlichen Wasserregimes, Erhalt oder Wiederherstellung der Fischgängigkeit	Sicherung des Gewässers	1
Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	Schutz des Gewässers vor schädlichen Einflüssen und Stoffeinträgen, Erhaltung des natürlichen Wasserregimes, Erhalt oder Wiederherstellung der Fischgängigkeit, Auflichtung, Verjüngung der Ufergehölze	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes B oder A der Flüsse der montanen Stufe (LRT 3260)	2
Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	NSG Dombachwiesen, Schutz des Gewässers vor schädlichen Einflüssen und Stoffeinträgen, Erhaltung des natürlichen Wasserregimes, Erhalt oder Wiederherstellung der Fischgängigkeit	Sicherung des natürlichen Zustandes des Gewässers	6
Entfernung von Querbauwerken/Barrieren (Staumauern, Wehre, Abstürze)	04.04.06.	Herstellung der linearen Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos an 5 Wanderhindernissen im Dombach	Herstellung der Durchgängigkeit für die Groppe	2
Entfernung von Querbauwerken/Barrieren (Staumauern, Wehre, Abstürze)	04.04.06.	Umbau von Wanderhindernissen im Dombach	Herstellung der linearen Durchgängigkeit für Fische (Groppe) und andere Makrozoobenthos	3
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	Wiederherstellung der Funktion als Entwässerungsgraben bei Bedarf	Aufrechterhaltung der Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flächen	1
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	NSG Oberes Dombachtal, Wiederherstellung der Funktion als Entwässerungsgraben bei Bedarf	Verbesserung und Aufrechterhaltung der Bewirtschaftbarkeit angrenzender Grünlandflächen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B der mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	3
Freizeitnutzung/Tourismus	06.	Beibehaltung der genehmigten Nutzung	Freizeitnutzung unter Beachtung der Belange des Schutzgebietes	1
Verkehr und Energie	10.	Beibehaltung des vorhandenen unbefestigten Wegenetzes	Aufrechterhaltung der Erschließung	1
Verkehr und Energie	10.	Beibehaltung des vorhandenen befestigten Wegenetzes	Aufrechterhaltung der Erschließung	1
Sicherung/Kennzeichnung/Schaffung von Fledermausquartieren	11.01.02.	Unterhaltung der Vergitterung als sichere Zugangsmöglichkeit für Fledermäuse	Erhalt des Stollens als Winterquartier, Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population der Bechsteinfledermaus (Anhang-II-Art)	5
selektive Mahd	11.09.02.	NSG Oberes Dombachtal, Freistellen von Arten durch gezielte Mahd,	Beseitigung von Konkurrenzpflanzen der Großseggen	6
Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Dombachwiesen, Zurückdrängen von Arten durch gezielte Mahd	Bekämpfung von Neophyten	6
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Entfernen schattenwerfender Gehölze, Schutz vor Betreten	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B Silikatfelsenkuppen mit Pioniervegetation (LRT 8230)	3
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Entfernen von schattenwerfenden Gehölzen	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B der Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220)	3

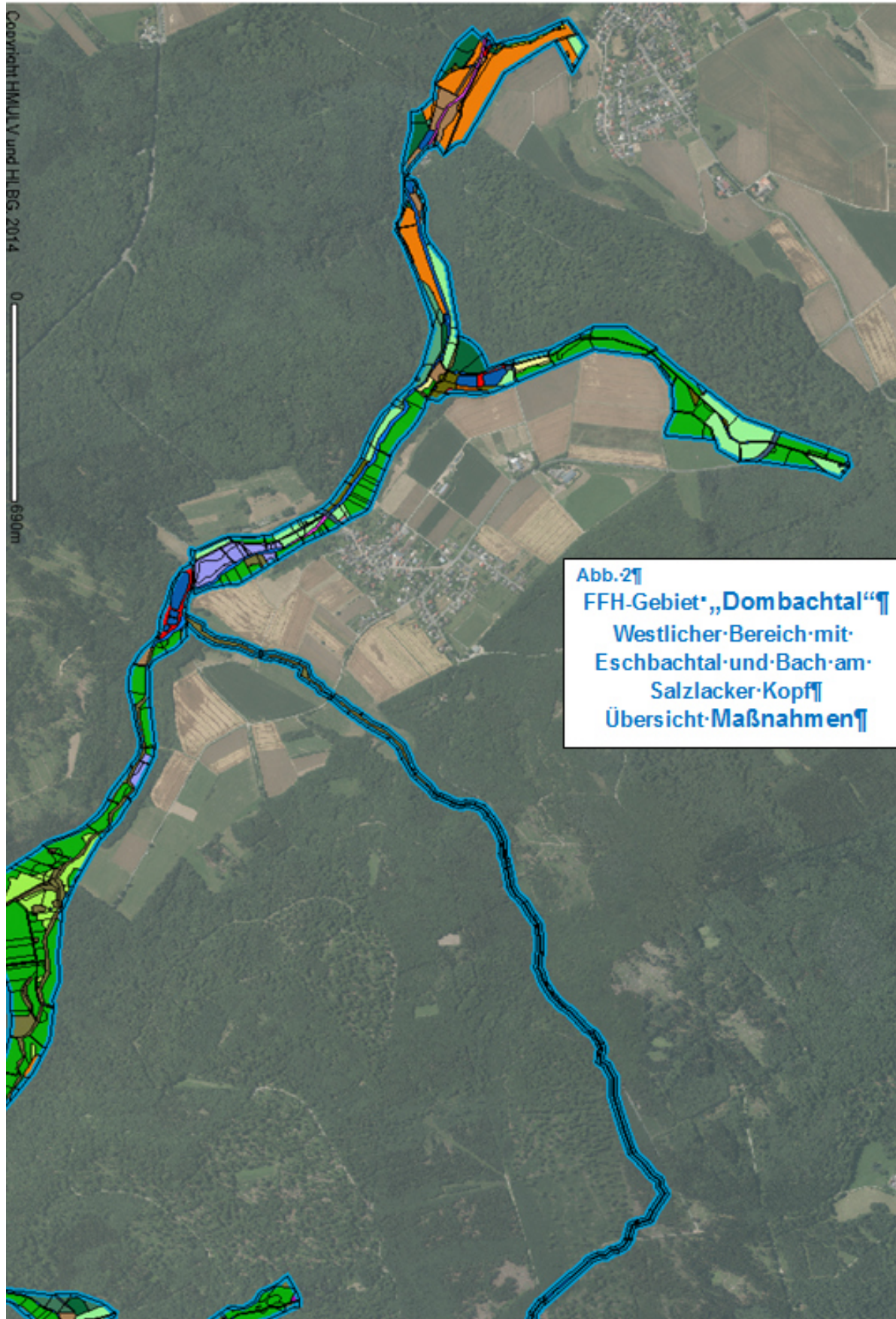
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Entfernen von schattenwerfenden Gehölzen	Entwicklung zum LRT 8220 (Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation)	5
Gehölzpflege	12.01.03.	Auflichtung durch Herausnahme einzelner Gehölze, Verjüngung durch Auf-den-Stock-setzen, Rückschnitt von Traufästen, Entbuschung um negative Auswirkungen auf das Grünland zu verringern	Bewirtschaftung des Offenlandes im Grenzbereich zu Gehölzbeständen ermöglichen, Gewährleistung oder Wiederherstellung des günstigen Zustandes (B) des Lebensraumtyps Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510) auf den angrenzenden Flächen	3
Gehölzpflege	12.01.03.	Auflichtung durch Herausnahme einzelner Gehölze, Verjüngung durch Auf-den-Stock-setzen, Rückschnitt von Traufästen, Entbuschung um negative Auswirkungen auf das Offenland zu verringern	Bewirtschaftung des Offenlandes und Entwicklung zu Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) im Grenzbereich zu Gehölzbeständen ermöglichen,	5
Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Oberes Dombachtal, im Randbereich Auflichtung durch Herausnahme einzelner Gehölze, Verjüngung durch Auf-den-Stock-setzen, Rückschnitt von Traufästen, ansonsten der natürlichen Entwicklung überlassen.	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes B des LRT *91E0 (Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior) Verringerung negativer Auswirkungen auf angrenzende LRTen des Offenlandes,	2
Gehölzpflege	12.01.03.	Auflichtung durch Herausnehmen einzelner Gehölze, Verjüngung durch Auf-den-Stock-setzen, Rückschnitt von Traufästen, Entbuschung, Schutz des Gewässers vor negativen Einflüssen, Erhalt des natürlichen Wasserregimes	Verbesserung der Bedingungen im Gewässer, Verringerung negativer Auswirkungen auf das Offenland, Entwicklung zum LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe)	5
Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Dombachwiesen, Auflichtung durch Rückschnitt und Herausnahme von Gehölzen, Rückschnitt von Trauf-Ästen, Entwicklung eines stufigen Aufbaus des Waldrandes	Erhalt und Entwicklung artenreicher Lebensräume gemäß NSG-Verordnung	6
Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Oberes Dombachtal, Auflichtung durch Rückschnitt und Herausnahme von Gehölzen, Rückschnitt von Trauf-Ästen, Entwicklung eines stufigen Aufbaus des Waldrandes	Erhalt und Entwicklung artenreicher Lebensräume gemäß NSG-Verordnung	6
Gehölzpflege	12.01.03.	Auflichtung durch Herausnahme einzelner Gehölze, Verjüngung durch Auf-den-Stock-setzen, Rückschnitt von Traufästen, Entbuschung	Bewirtschaftung des Offenlandes im Grenzbereich zu Gehölzbereichen ermöglichen, negative Auswirkungen auf das Offenland verringern	1
Gehölzpflege	12.01.03.	Auflichtung, Verjüngung, Rückschnitt von Traufästen, Entbuschung, Schutz des Gewässers vor schädlichen Einflüssen und Stoffeinträgen, Erhaltung des natürlichen Wasserregimes, Erhalt der Fischgängigkeit	Verbesserung der Bedingungen im Gewässer, Verringerung negativer Auswirkungen auf das Offenland, Gewährleistung des Günstigen Erhaltungszustandes A des LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe)	2
Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Oberes Dombachtal Auflichtung, Verjüngung, Rückschnitt von Traufästen, Entbuschung, Schutz des Gewässers vor schädlichen Einflüssen und Stoffeinträgen, Erhaltung des natürlichen Wasserregimes, Erhalt der Fischgängigkeit	Verbesserung der Bedingungen im Gewässer, Verringerung negativer Auswirkungen auf das Offenland, Gewährleistung des Günstigen Erhaltungszustandes A oder B des LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe)	2

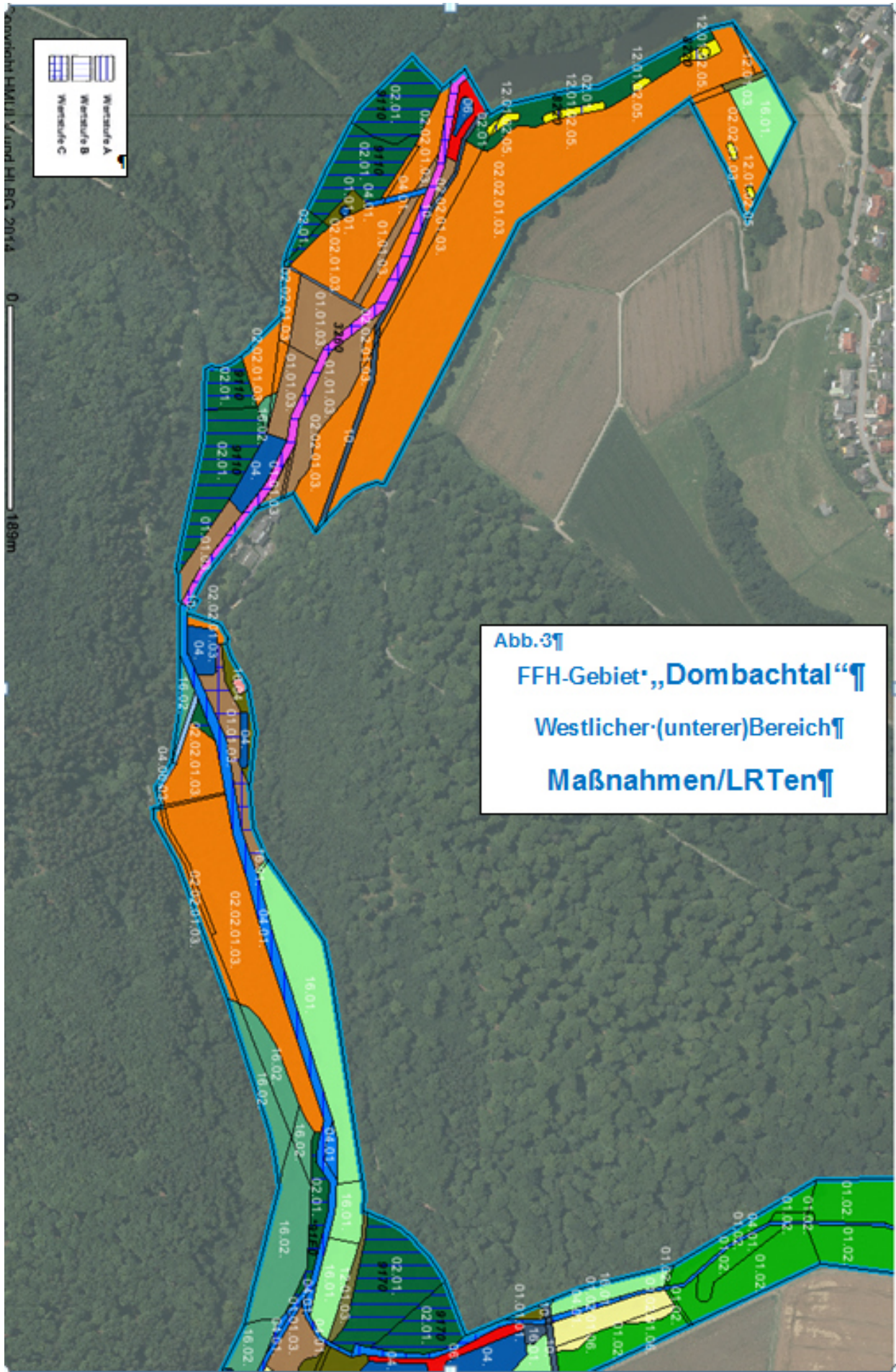
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	NSG Dombachwiesen, Entnahme von Gehölzen von ehemaligen Grünlandflächen, Rodung von Baumstümpfen	Wiederherstellung der Bewirtschaftbarkeit als Voraussetzung zur Entwicklung der Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	5
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Entnahme von Gehölzen von ehemaligen Grünlandflächen, Rodung von Baumstümpfen	Wiederherstellung der Bewirtschaftbarkeit als Voraussetzung zur Entwicklung als Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	5
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Entnahme von Gehölzen von ehemaligen Grünlandflächen, Rodung von Baumstümpfen	Wiederherstellung der Bewirtschaftbarkeit als Voraussetzung zur Entwicklung als artenreiches Grünland	1
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Oberes Dombachtal, Aufstellen und Warten der NSG-Beschilderung	Sichtbarmachen des Naturschutzgebietes	6
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Dombachwiesen, Aufstellen und Warten der NSG-Beschilderung	Sichtbarmachen des Naturschutzgebietes	6
ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Beweidung während der Vegetationszeit oder Mahd mit Abfuhr des Mähgutes, Düngeverzicht	Offenhaltung des Talzuges durch extensive Grünlandnutzung	1
ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Nutzung nach Vorgaben der Forsteinrichtung	nachhaltige Waldnutzung	1
Sonstige	16.04.	keine Maßnahmen vorgesehen	Nutzung der Gebäude wie genehmigt unter Berücksichtigung der Belange des Schutzgebietes	1

7. Anhang

7.1 Karten

Zur Ausrichtung der Karten: Bitte die Beschriftungen innerhalb der Karten beachten. Karten sind nicht genordet.





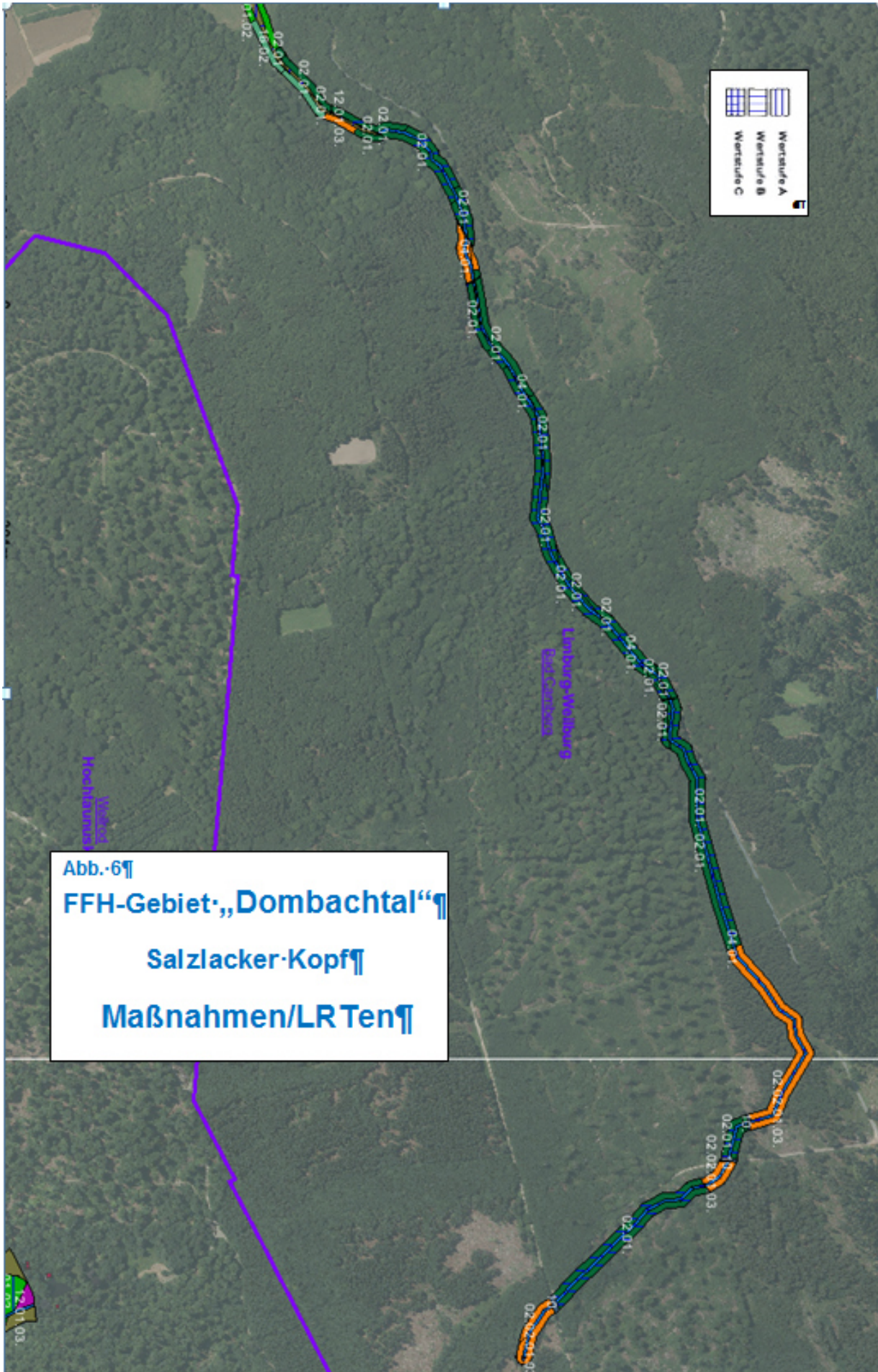
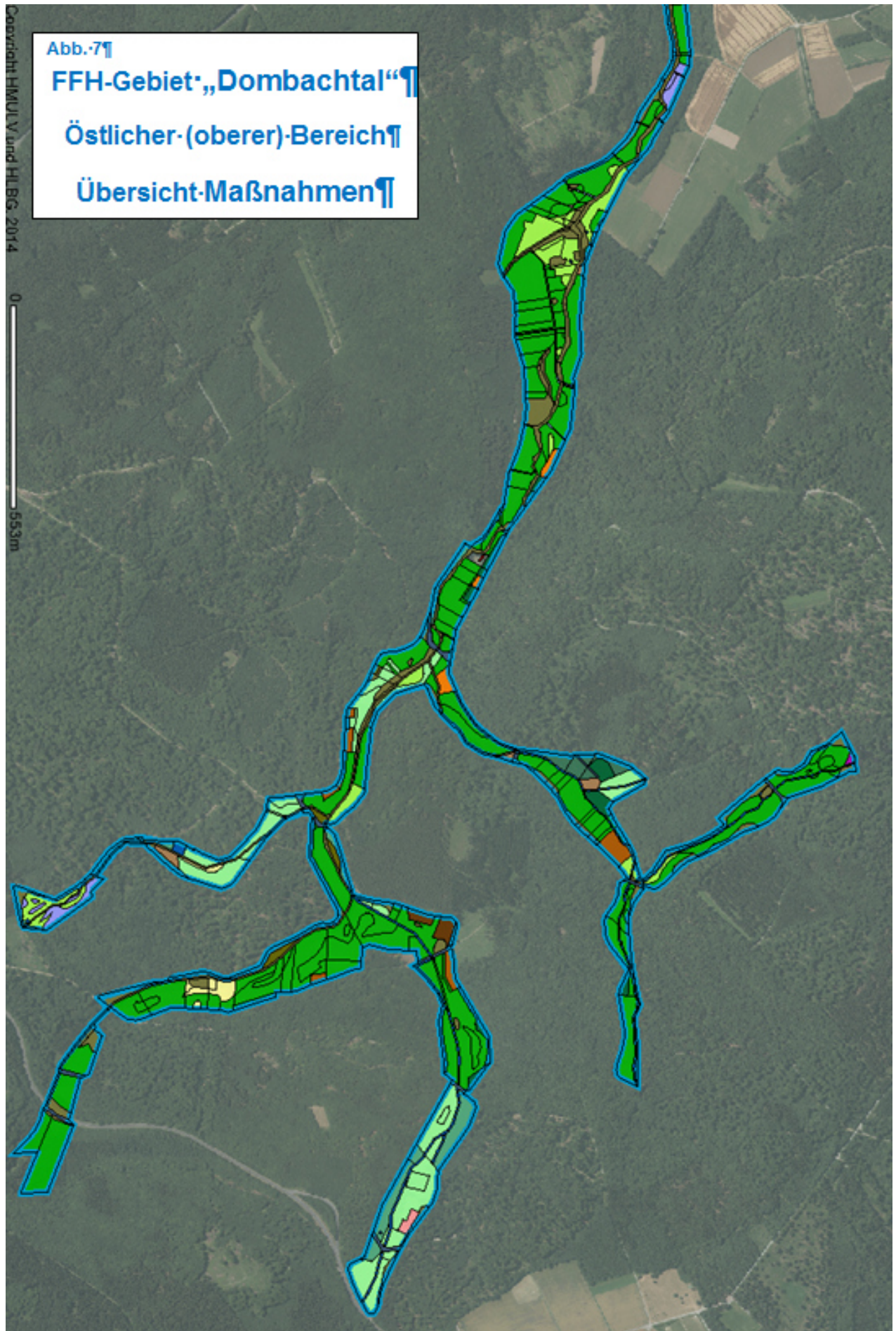
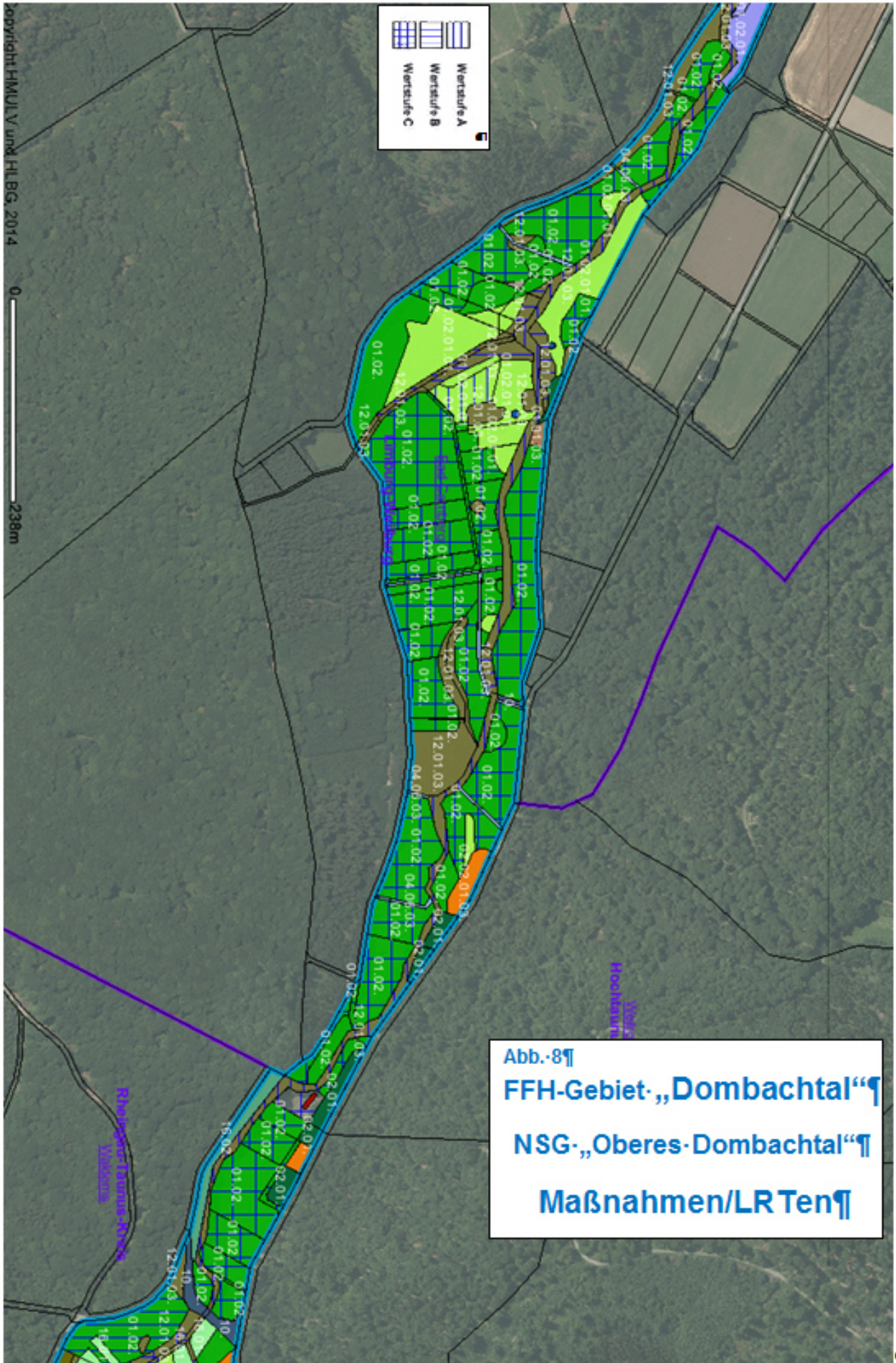
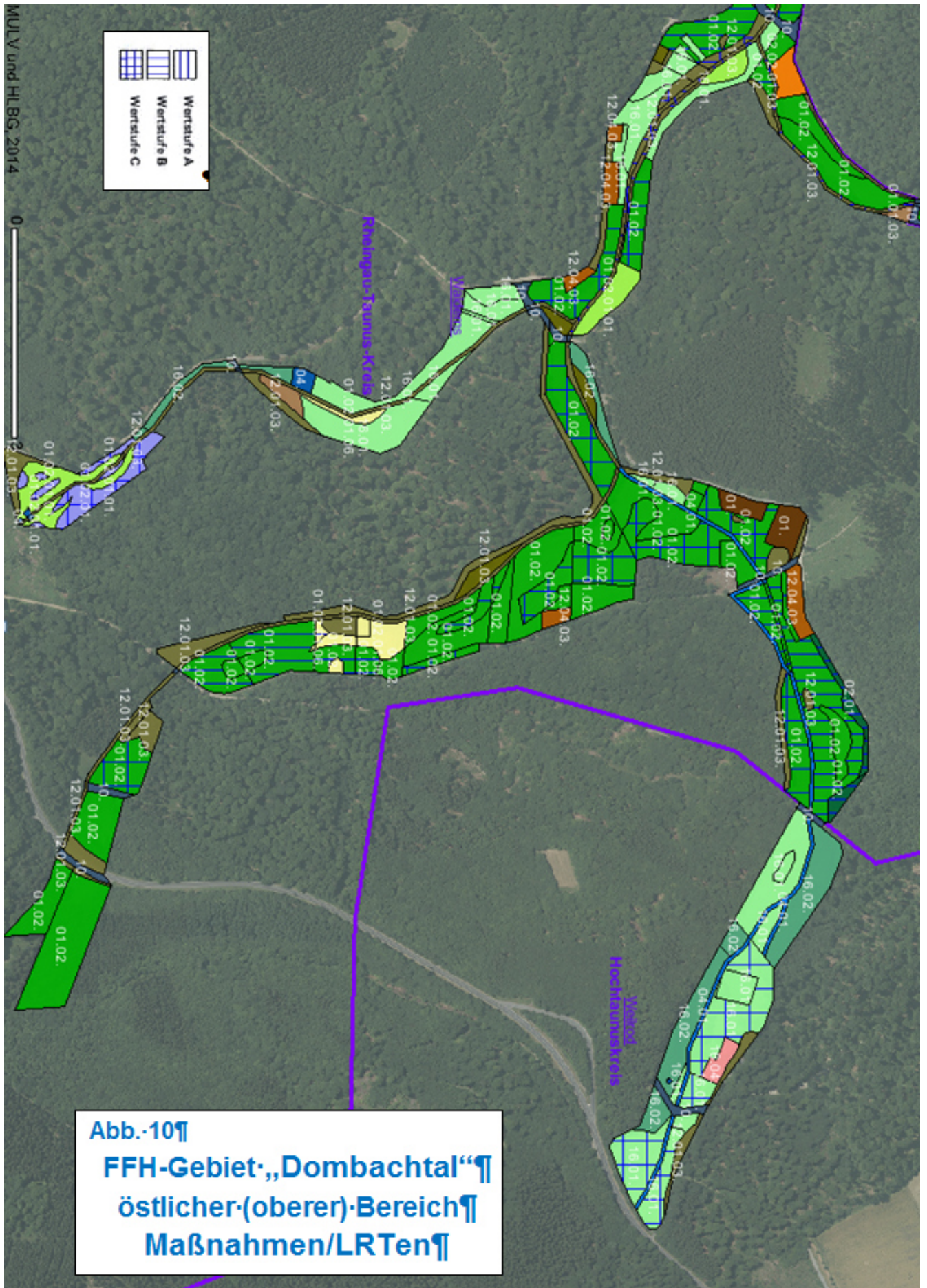


Abb. 6
FFH-Gebiet „Dombachtal“
Salzacker-Kopf
Maßnahmen/LRTen







Farbdarstellung für Maßnahmen

<u>Farbcode</u>	<u>Farbe</u>	<u>Maßn.-Code</u>	Beschreibung Maßnahme
2		01.	Landwirtschaftliche Nutzung
3		01.01.01.	Nutzungsaufgabe, Sukzession
74		01.01.03.	Hochstauden, Sukzession, Pflegemahd
17		01.02.	Extensive Grünlandnutzung
57		01.02.01.	Grünland mit besonderer Nutzungsform
40		01.02.01.01.	Pfeifengraswiesen, Pflegemahd
51		01.02.01.06.	Feucht- und Nasswiesen, Pflegemahd
6		02.01.	Waldformen mit natürlicher Entwicklung
90		02.02.	Naturnahe Waldnutzung
26		02.02.01.03.	Waldumbau, Entnahme best. Baumarten
20		04.	Gewässerzustand erhalten
32		04.01.	Erhaltung des natürlichen Gewässerregimes
47		04.01.,04.04.06.	Gewässerdurchgängigkeit herstellen
56		04.06.03.	Unterhaltung von Entwässerungsgräben
25		06.	Genehmigte Freizeitnutzung
92		10.	Wegenetz beibehalten
8		11.01.02.	Betreuung Fledermausstollen
13		11.09.02.	Konkurrenzpflanzen entfernen
23		11.09.03.	Neophyten bekämpfen
27		12.01.02.05.	Felsen freistellen von Gehölzen
87		12.01.03.	Gehölzpflege, auflichten, verjüngen
14		12.04.03.	Gehölzentnahme, Rodung
53		16.01.	nachhaltige Grünlandnutzung
78		16.02.	nachhaltige Waldnutzung
49		16.04.	Gebäude

7.2. NSG Verordnungen

NSG „Oberes Dombachtal“

Nr. 11

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 13. März 1995

Seite 909

hoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 20. März 1995 bis 3. Mai 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 22. Juni 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Bürgersaal, Raum 22, 1. Etage, 64579 Gernsheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 21. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e — 621 — MG (5 g)

StAnz. 11/1995 S. 908

289

Vorhaben der Firma Hoechst Trevira GmbH & Co. KG, Offenbach am Main

Die Firma Hoechst Trevira GmbH & Co. KG, Mainstraße 169, 63075 Offenbach am Main, hat die Erweiterung der bestehenden Poly-I-Anlage um eine Betriebseinheit zur Feststoffkondensation von Polyester beantragt. Das Projekt soll auf dem Werksgelände der Firma Hoechst AG in Offenbach am Main, Mainstraße 169, Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 307/1, verwirklicht werden. Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1, Nr. 4.1 h des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 20. März 1995 bis 19. April 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus der Stadt Offenbach, Raum für öffentliche Bekanntmachungen (Erdgeschoss), Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 20. März 1995 bis 3. Mai 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 20. März 1995 bis 3. Mai 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 13. Juni 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Berliner Straße 100, Saal 1 (Obergeschoss), statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 28. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e — 621 — FWO 10 d

StAnz. 11/1995 S. 909

290

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Dombachtal“ vom 7. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandbereiche des oberen Dombachtales südöstlich von Dombach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Oberes Dombachtal“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Dombach“, „Sauerwiesen“, „Am Heppenborn“, „Unter dem Heppenborn“, „Nußheck“, „Unter der Nußheck“, „Am Stolzberg“, „Kirchheck“, „In den sauren Wiesen“, „Im Münstergrund“ und „Die dünnen Wiesen“ in der Gemarkung Dombach der Stadt Bad Camberg im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 19,00 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, Teile des oberen Dombachtales mit seinen natürlichen Fließgewässern, den bachbegleitenden Ufergehölzsummen, dem Hainstermerien-Erlen-Auwaldrelikt, den Pfeifengras-, Glatthafer- und Sumpfdotterblumenwiesen als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist insbesondere die Regeneration der bruchgefallenen Feuchtwiesen, die Extensivierung der Glatthaferwiesen, die Umwandlung der Wildäcker in Grünland und die Umwandlung der Fichtenbestände in standortgerechten Laubwald.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

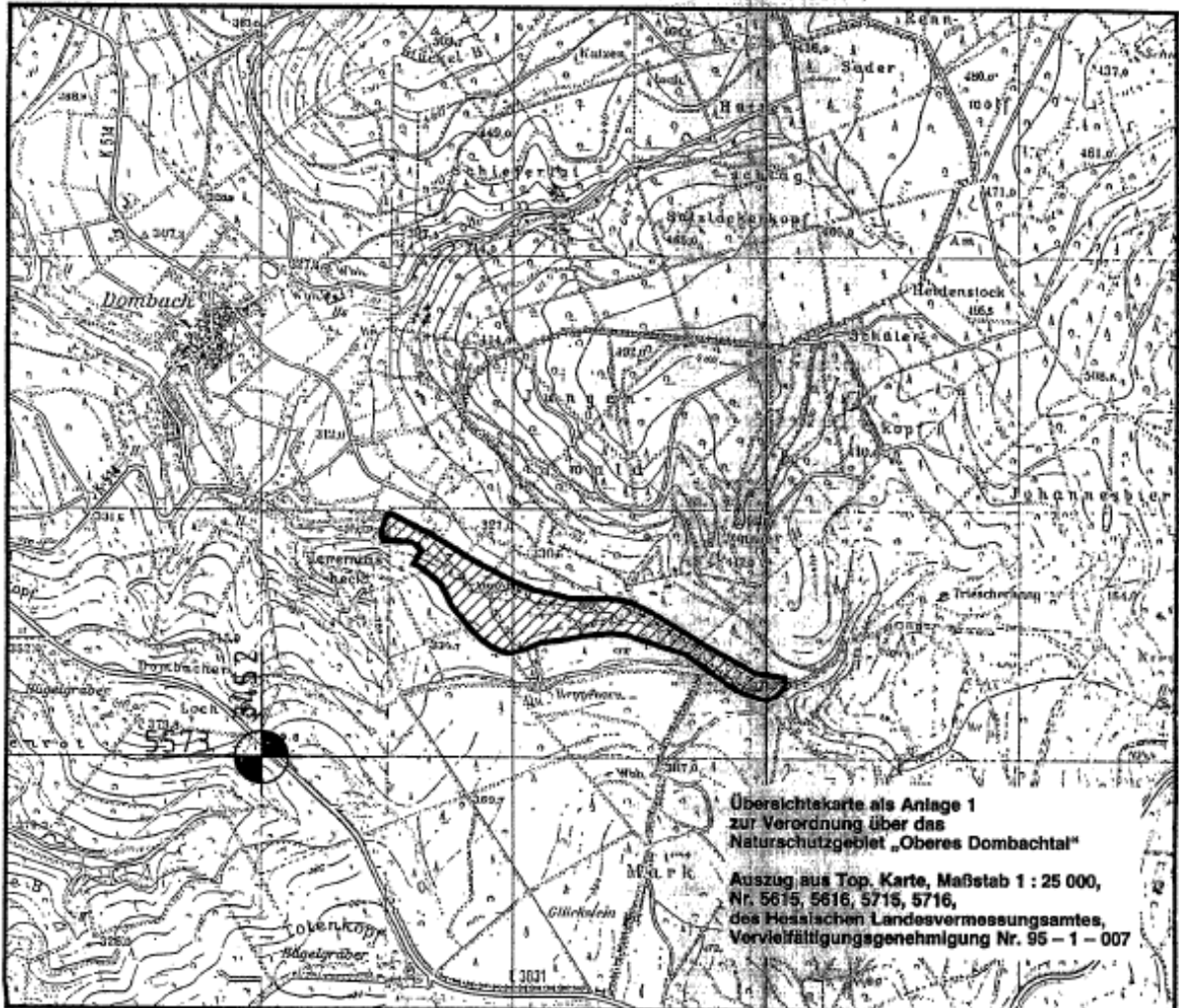
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland vor dem 1. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
2. die Nachbeweidung des Grünlandes mit Rindvieh in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober, jedoch unter Aussparung eines 5 m breiten Uferandstreifens;

3. die Instandhaltung der vorhandenen Gräben, jedoch ohne Sohlenvertiefung;
4. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Waldbestände
 - a) die Umwandlung der nicht standortgerechten Fichtenbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen,
 - b) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen und Ufergehölzsäumen;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
6. die Ausübung der Gesellschaftsjagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar;
7. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
8. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ert- und Versorgungsanlagen vorbehaltlich der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.



§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller

Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland vor dem 1. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Oberes Dombachtal“ vom 20. Oktober 1992 (StAnz. S. 2851) wird aufgehoben.

§ 8

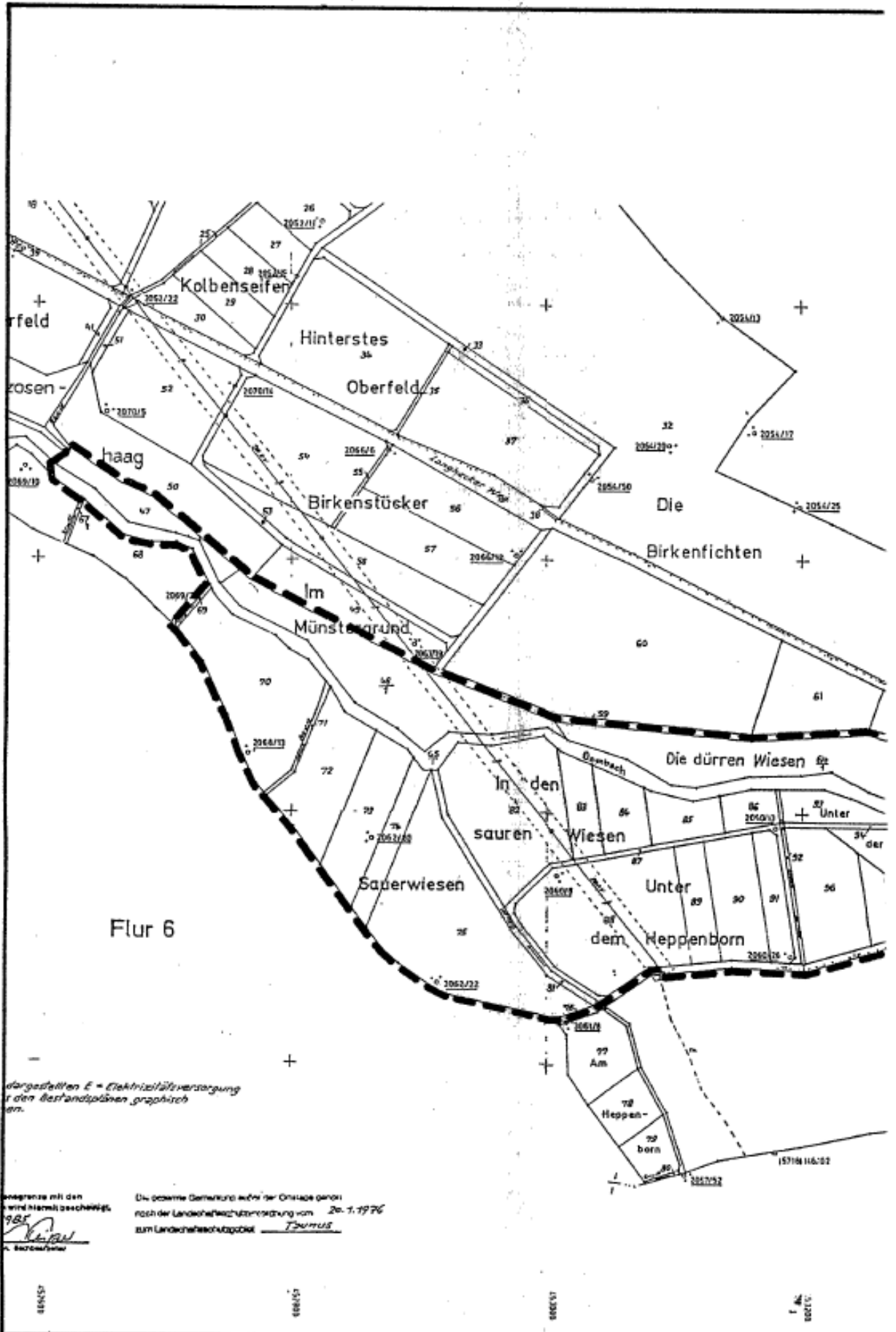
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 7. Februar 1995

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 11/1995 S. 909



dargestellten E = Elektrizitätsversorgung
 in den Bestandsplänen graphisch
 an.

begrenze mit den
 wird hiermit beschwigt
 7.8.76
 [Signature]
 A. Schreier

Die gesamte Gemarkung wurde der Ortsgemeinde gemäß
 nach der Landesförderungsordnung vom 20. 1. 1976
 zum Landschaftsschutzgebiet Tornus

45398

45399

45400

45401

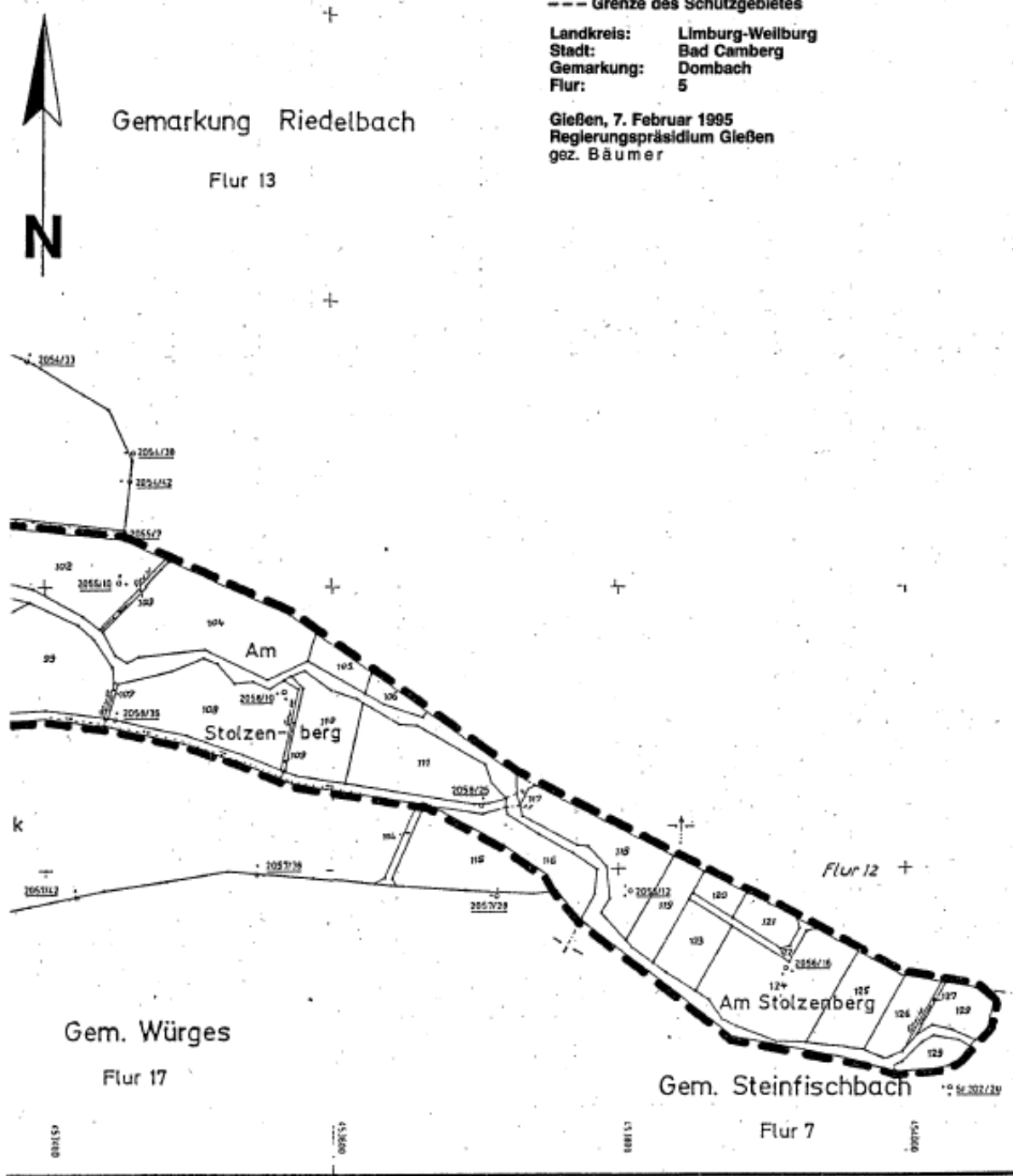
**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Oberes Dombachtal“**

Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 4 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Limburg-Weilburg
Stadt: Bad Camberg
Gemarkung: Dombach
Flur: 5

Gießen, 7. Februar 1995
Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer



NSG „Dombachwiesen bei Riedelbach“

Nr. 11

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 13. März 1995

Seite 903

bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Zentralstelle für Arbeitsschutz)

ernannt:

- zum Gewerbeoberrat Gewerbeberater Dr. Heinrich Menzel (1. 10. 92);
- zur Regierungsrätin z. A. (BaP) Diplom-Soziologin Bettina Splittgerber (2. 2. 93);
- zum Techn. Amtsrat Techn. Amtmann Jürgen Wehde (7. 7. 93);
- zum Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor Uwe Straub (30. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrätin (BaP) Bettina Splittgerber (4. 10. 94).

Wiesbaden, 22. Februar 1995

Hessische Landesanstalt für Umwelt
I/3 — 8 b 02
StAnz. 11/1995 S. 902

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Kassel — Abteilung Forsten —

ernannt:

- zum Forstoberrat Forstrat (BaL) Karl-Gerhard Nassauer, FA Fritzlar (1. 12. 94);
- zum Forstrat (BaL) Forstrat z. A. (BaP) Andreas Schmitt, FA Jesberg (29. 12. 94);
- zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Horst Groscurth, FA Edertal (1. 12. 94);
- zu Amtsräten die Forstamtmänner (BaL) Eberhard Albrecht, FA Hofgeismar, Hans-Peter Buda, FA Korbach (beide 1. 12. 94);

zu Forstamtmännern die Forstoberinspektoren (BaL) Horst Dorfschäfer, FA Neuenstein, Gerd Kompfe, FA Hünfeld (beide 1. 12. 94), Franz Beranek, FA Frankenu (2. 12. 94);

zu Forstoberinspektoren (BaL) die Forstoberinspektoren z. A. (BaP) Peter Rothhämmel (16. 11. 94), Uwe Hüppe, FA Waldeck (1. 12. 94), Jan Edelmann, MB Burgwald-Reinhardswald, Martin Steinhaus, FA Neukirchen, Jürgen Umbach, FA Jesberg (sämtlich 20. 12. 94);

zu Forstoberinspektoren/innen z. A. (BaP) die Bewerber/innen Frank Bösser (1. 11. 94), Stefan Ostertag, FA Hünfeld (7. 11. 94), Michael Riebeling, FWB Meißner-Knüll (1. 12. 94), Yvonne Heinemann, FA Kassel (19. 12. 94), Wolfgang Bauer, FA Schwalmstadt, Alexander Scriba, FA Bad Sooden-Allendorf, Marion Steiner, FA Waldeck (sämtlich 1. 1. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstoberinspektor/in (BaP) Peter Frese, FA Willingen (1. 11. 94), Sabine Kämmerer, FA Burghaun (1. 12. 94);

in den Ruhestand getreten:

Forstamtmann Helmut Köring, FA Diemelstadt (31. 12. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Forstdirektor Dr. Armin Bonnemann, Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie (30. 11. 94), Oberamtsrat Fritz Strieder, FA Waldeck, Amtmann Ernst Brede, FA Neukirchen, Forstamtmann Heinrich Schildwächter, FA Schwalmstadt (sämtlich 31. 12. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare/in Tim von Campenhausen, FA Neuhaus, Jörg Hansen, FA Kaufungen, Manuela Kupz, FA Bad Sooden-Allendorf, Henning Wolter, FA Witzhausen (sämtlich 15. 12. 94).

Kassel, 21. Februar 1995

Regierungspräsidium Kassel
2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 11/1995 S. 903

285

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dombachwiesen von Riedelbach“ vom 17. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Riedelbach gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dombachwiesen von Riedelbach“ besteht aus Flächen der Fluren 10 und 12 der Gemarkung Riedelbach, Gemeinde Weilrod, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von 11,8347 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Förderung eines noch in weiten Teilen typischen Waldwiesenbachtals in der Quellregion des Dombaches als Lebensraum für an diese besonderen Standortbedingungen angepassten Pflanzen und Tiere durch eine extensive Grünlandnutzung und durch Maßnahmen zur Offenhaltung des Wiesentales.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu firmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;

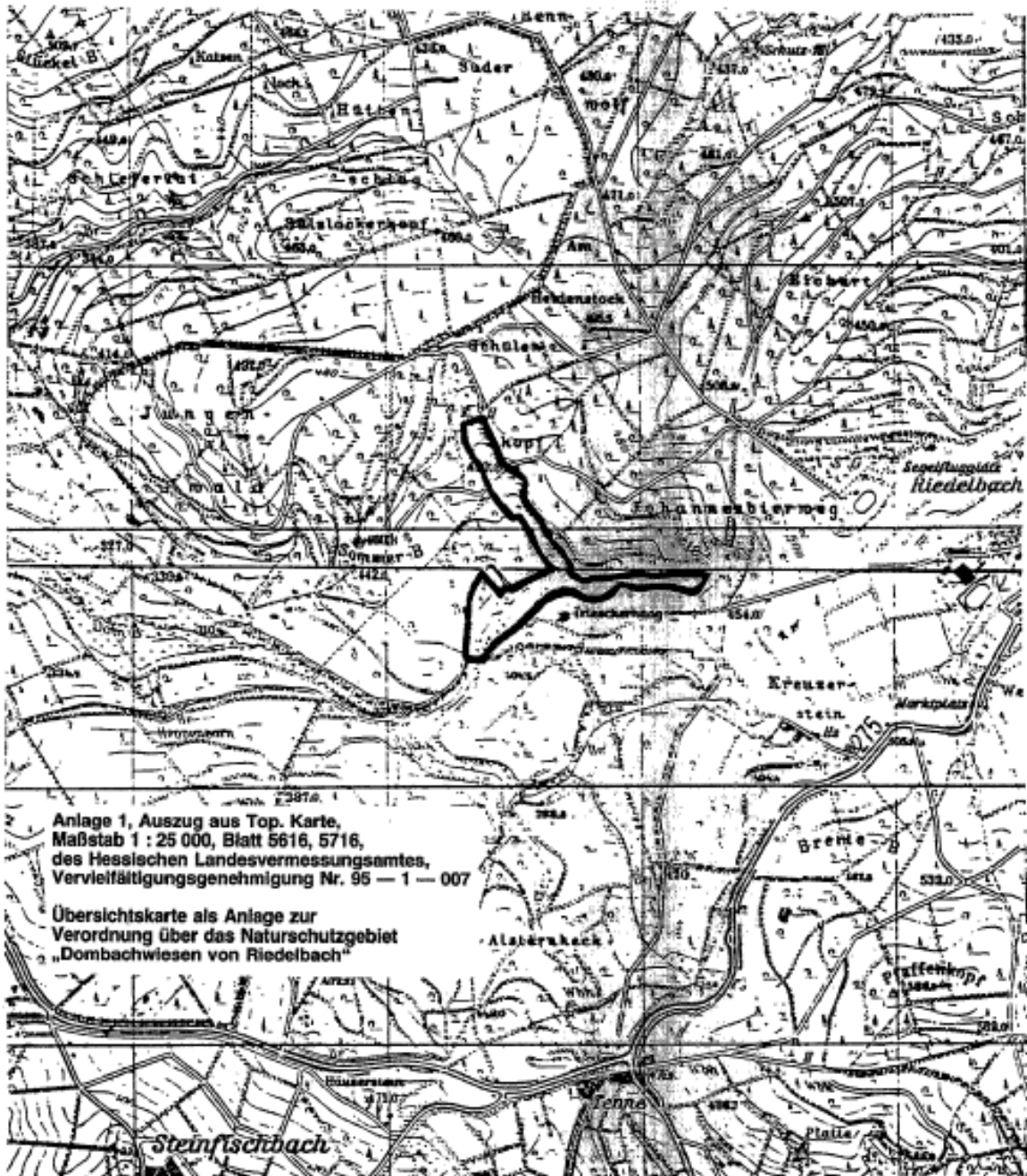
- außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
- Flächen ackerbaulich zu nutzen;
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
- Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
- Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
- Tiere weiden zu lassen;
- die waldbauliche Nutzung des Flurstücks Flur 12 Nr. 7, Gemarkung Riedelbach, Gemeinde Weilrod;

- 21. Hunde frei laufen zu lassen;
- 22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

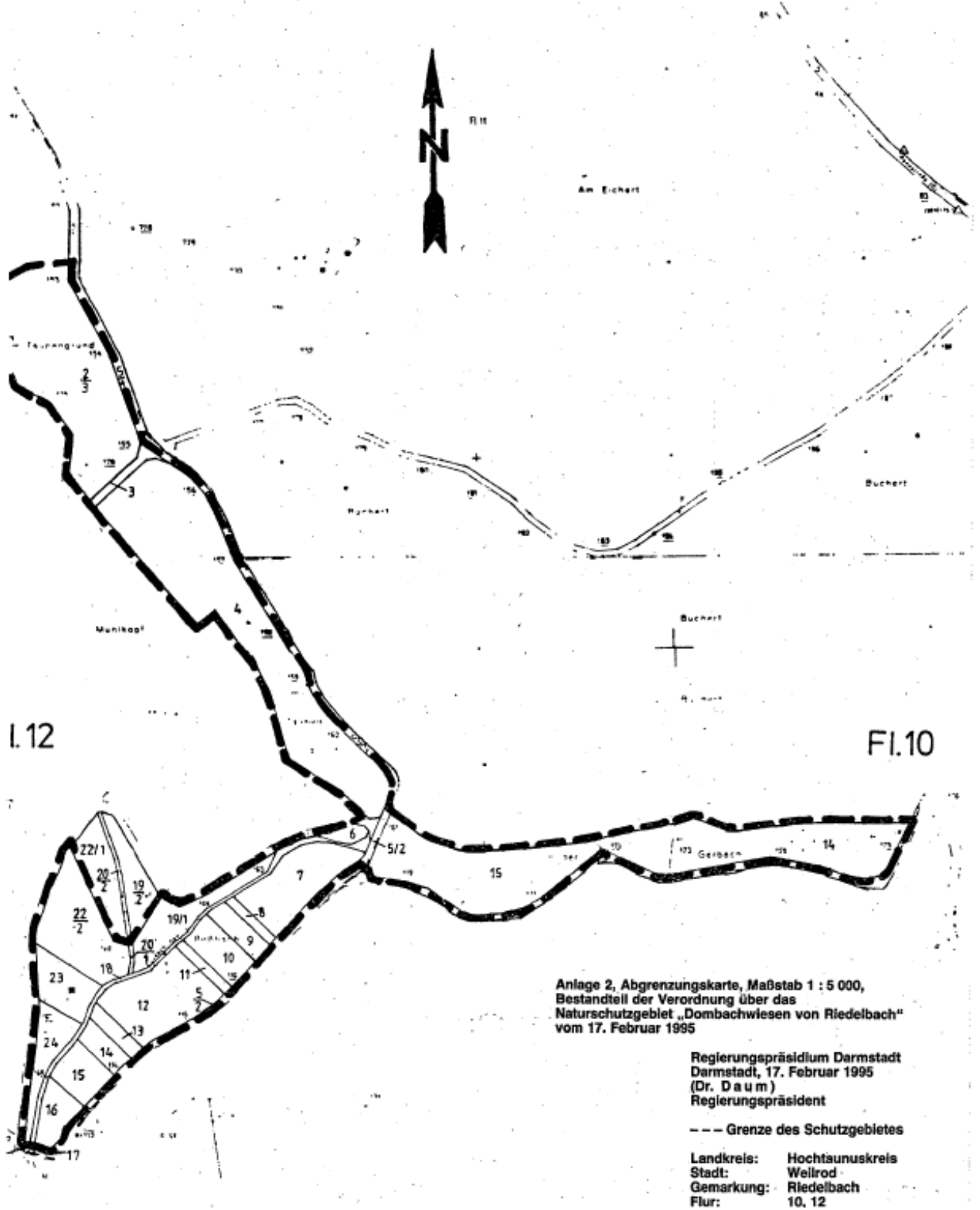
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Hainstermieren-Erlen-Auwälder und Eichenhainbuchenwälder unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Umwandlung oder Überführung der Fichtenaufforstung auf Flurstück Flur 12 Nr. 7, Gemarkung Riedelbach, Gemeinde Weilrod in Grünland, einschließlich Stockrodung;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5616, 5716,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Dombachwiesen von Riedelbach“



4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht; ferner Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
6. Handlungen zur Überwachung und zum Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen zur Sicherstellung der Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwassergewinnungsanlage in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
8. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 16. Mai bis 28. Februar, jedoch ohne Fallenjagd;
9. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage nach dem in § 3 Nr. 18 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert oder Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeitot, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;

18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 8. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 das Flurstück Flur 12 Nr. 7, Gemarkung Riedelbach, Gemeinde Weilrod waldbaulich nutzt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Dornbachwiesen“ vom 3. November 1992 (StAnz. S. 2938) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. D a u m

Regierungspräsident

StAnz. 11/1995 S. 903

286

Vorhaben der Firma LDB Lösungsmittel und Destillationsgesellschaft mbH und Betriebs-KG, Biebesheim am Rhein

Die Firma LDB Lösungsmittel-Destillationsgesellschaft mbH und Betriebs-KG, Justus-von-Liebig-Straße 9, 64584 Biebesheim am Rhein, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb ihrer Anlage zum Aufarbeiten von Lösungsmitteln durch Bau einer Vakuum-Destillations-Einheit und einer Einheit zum Entwässern von Lösungsmitteln in Biebesheim am Rhein, Gemarkung Biebesheim, Flur 12, Flurstück 96/2, 96/5, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 16. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.8 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 20. März 1995 bis 19. April 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmshafenstraße 1-3, 64276 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Gemeindevorstand Biebesheim, Rathaus, Zimmer 3, Bahnhofstraße 2, 64584 Biebesheim am Rhein, sowie bei der Stadtverwaltung Gernsheim, Zimmer 4, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 20. März 1995 bis 3. Mai 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 20. März 1995 bis 3. Mai 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird der 27. Juni 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim, Tagesraum der Altenwohnanlage, Heidelberger Straße 71, 64584 Biebesheim am Rhein, statt.

Gesonderte Einsidungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 22. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e — 621 — LDB 11

StAnz. 11/1995 S. 906

8. Literatur

Verordnung der Natura 2000 Gebiete

König, Andreas, 2007: FFH-Gebiet Dombachtal (5716-308), Gutachten zum Monitoring und Management im Rahmen der Grunddatenerfassung und Berichtspflicht, Im Auftrag des Landes Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen

Büschel, Busse, Fuchs, Kuprian, Lenz, Petsch, 2013:

Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der
Maßnahmenplanung in Natura 2000-
und Naturschutzgebieten